I. Abhandlungen.

Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht.

Mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat.

Von Dr. C. G. Kries in Berlin.

ZWEITER ARTIKEL.

V. Bemerkungen über das Recht der Niederlassung.

Um den bestehenden oder noch zu errichtenden Unterstützungsanstalten und Sparkassen die erforderliche Theilnahme zu sichern, verlangten wir für die Gemeinden die Befugniss, nicht nur ihre Mitglieder zu Beiträgen an die Krankenkasse zu verpflichten, sondern auch ein Guthaben in den Sparkassen und den Einkauf in die Altersversorgungskasse als Bedingung der Aufnahme zu fordern. Wir behielten uns dabei die Erörterung der Frage vor, ob die Gemeinden für berechtigt erachtet werden können, die Aufnahme in ihre Genossenschaft an solche Bedingungen zu knüpfen. Bei Beantwortung dieser Frage kommen offenbar zwei Gesichtspunkte in Betracht: der der Gemeinde, oder das Interesse der schon vorhandenen Mitglieder derselben, und der des Aufzunehmenden selbst.

Dass die Gemeinde oder die Genossenschaft der in demselben räumlichen Bezirk Wohnenden ein sehr nahes Interesse sowohl an der Zahl als an den persönlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder hat, wird einer weitläufigen Erörterung nicht bedürfen.

Räumliche Nähe ist vielfach die erste Bedingung einer gegenseitigen Unterstützung und der Vereinigung von Kräften zu gemeinsamen Anstalten, auf deren Vorhandensein die Sicherheit und Annehmlichkeit des Lebens beruht. Sie macht andrerseits eben sowohl Anordnungen nothwendig, damit die auf Ausbeutung des Naturfonds oder Veredlung der Rohstoffe gerichtete Thätigkeit der Bewohner sich nicht gegenseitig hemmt.

Jeder neue Genosse tritt als Mitbewerber bei der Benutzung der am Orte sich darbietenden Erwerbsquellen auf. Er erhebt Ansprüche auf die Unterstützung seiner Thätigkeit durch die Gemeindeanstalten und die Hilfsleistungen der übrigen Gemeindemitglieder, in dem Maasse mehr als die Entwicklung des wirthschaftlichen und politischen Lebens den Erfolg der Anstrengungen jedes Einzelnen an die Unterstützung derselben durch das Gemeindewesen knüpft.

Auch der Staat macht seine Anforderungen gegen den Einzelnen vielfach durch das Organ der Gemeinde geltend, und belastet diese im Ganzen nach der Zahl und den vorausgesetzten Kräften ihrer Mitglieder. Das Hinzutreten neuer Genossen kann daher der Gemeinde nur insofern willkommen sein, als sie von diesen eine Förderung der Thätigkeit der älteren Mitglieder und eine Verstärkung der Kraft des Gemeindewesens über das Maass der dadurch vermehrten Ansprüche an dasselbe erwarten kann.

Mitglieder, welche voraussichtlich nicht im Stande sein werden, durch ihre Leistungen allen Pflichten eines selbstsändigen Haushaltes zu genügen, und durch begehrte Dienste ihren Mitbürgern nützlich zu sein, beeinträchtigen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger nicht allein durch die Ansprüche auf Unterstützung, welche sie in der einen oder in der andern Form zu erheben nicht vermeiden können. Der sehr viel grössere Schaden, welcher der Gemeinschaft aus der Anwesenheit kranker Mitglieder erwächst, liegt in der Verbreitung der Uebel, welchen sie erliegen.

Die bittere Noth stumpft das Gefühl bei der Wahl der Wege, auf welchen der Lebensunterhalt gewonnen werden soll, ab; sie verleitet zur Benutzung unsittlicher Mittel, um im Wettbewerb mit stärkeren Konkurrenten nicht gänzlich aus dem Felde geschlagen zu werden. Selbst der Umstand, dass dürftige

Mitglieder der Gemeinde unter dem Druck einer augenblicklichen Verlegenheit Dienste gegen eine unvollständige Vergütung leisten, oder eine unwürdige Behandlung stillschweigend, wenn auch mit grollendem Herzen ertragen, trägt wesentlich dazu bei, die noch in besserer Lage sich befindenden, jedoch durch dieselben Dienstleistungen ihr Brot suchenden, Gefährten auf das Niveau des gleichen Elendes herabzudrücken. Das Angebot von Seiten unselbstständiger, der Willkürherrschaft des augenblicklichen Bedürfnisses unterworfener Arbeiter verfälscht den Maasstab für den Werth einer Dienstleistung; die Pflicht, die Würde und den Beruf des menschlichen Geschlechts in jedem seiner Glieder zu ehren, wird durch die Thatsache verdunkelt, dass eine Anzahl von Personen eines bestimmten Standes, oder gar der grössere Theil derselben in einen Zustand herabgesunken ist, in welchem die Erfüllung dieses Berufes kaum mehr möglich erscheint.

Die Forderung, der Gemeinde bei der Aufnahme neuer Mitglieder eine Stimme einzuräumen, ob sie sich von dem neuen Genossen Vortheile versprechen kann oder nicht; und ihr auch Mittel an die Hand zu geben, um auf die Tüchtigkeit ihrer Angehörigen einen Einfluss zu üben, ist daher schon berechtigt, auch wenn man in der Gemeinde nur einen wirthschaftlichen Verein zu gemeinsamer Thätigkeit und zur Befriedigung von Bedürfnissen nach den Gesetzen des Eigenvortheils erblickt.

Um so mehr hat der Staat von einem höheren Standpunkte aus die dringendste Veranlassung, der Gemeinde bei der Gestaltung ihrer ersten und wichtigsten Grundlage nicht jede Theilnahme zu versagen. Die Gemeinde ist nicht nur ein wirthschaftlicher Verein, sondern auch ein Organ der Gesellschaft, welches zur Erziehung des menschlichen Geschlechtes wesentlich mitzuwirken berufen ist.

Es ist die Aufgabe des gesellschaftlichen Lebens in dem Menschen den Geist der Hingebung an einen höhern Zweck und Willen zu erwecken und zu beleben; der Erkenntniss Bahn zu brechen dass er seine Persönlichkeit nicht anders erhalten, noch seine Bestimmung anders erfüllen kann, als in der und durch die Gemeinschaft mit einem grösseren Ganzen und einem höheren Leben. Die Geschichte der Civilisation ist die Geschichte des

Fortschrittes der Einsicht, dass das wohlverstandene Interesse des Einzelnen mit dem würdig aufgefassten Wohle der Gesammtheit in Einklang stehe. Dieser Satz hat seine volle Wahrheit indess nur, wenn die Begriffe von Eigenvortheil und Gemeinwohl auf sittliche Grundsätze zurückgeführt werden und die menschlichen Verbindungen in eine Gemeinschaft mit Gott aufgehen. Bei einer beschränkten Auffassung von dem persönlichen Interesse und dem Gemeinwohl; bei einer räumlich und nach der Zahl ihrer Mitglieder begrenzten gesellschaftlichen Verbindung besteht zwischen beiden keine ungestörte Harmonie.

Die Geschichte aller Zeiten und die Erfahrungen der jüngsten Tage lehren, dass ebensowohl Personen als auch Körperschaften, ganze Staaten nicht ausgenommen, von verkehrten Vorstellungen über ihren wirklichen Vortheil sich leiten lassen können; ja dass die natürlichen und zuerst sich entwickelnden Ansichten über das eigene Interesse unvermeidlich einseitige und befangene, daher unrichtige sein werden. So gewiss daher die Bürger einen Einfluss auf die Gesetzgebung und das geistige Leben des Staates üben sollen, damit er von seiner wahren Aufgabe, das Wohl und die Selbstständigkeit seiner Bürger zu befördern, nicht abirre, so gewiss darf der Staat nicht unterlassen, auf eine würdige, das heisst mit dem Interesse der Gesammtheit zusammenfallende, Auffassung ihres Eigenvortheiles bei seinen Bürgern einzuwirken. Verfolgt er irgend dieses Ziel, will er die Begriffe seiner Angehörigen von Recht und Pflicht berichtigen und veredeln, Ansprüche auf Leistungen zurückführen, Verständniss und Hingabe für eine höhere Gemeinschaft erwecken, so kann er die Hilfe der Gemeinde dabei in keiner Weise entbehren.

Das Urtheil der Nachbarn und Genossen übet überall den entscheidendsten Einfluss auf die Ansichten der Menschen. Sollen die Gesetze des Staates in den Sitten ihren Stützpunkt und ihre Ergänzung finden, sollen die Güter einer erleuchteten Erkenntniss und veredelten Herzensbildung, welche durch die Thätigkeit der höchsten Organe des Staatslebens erzeugt werden, in das Blut und das Leben des Volkes übergehen, und Eigenthum jedes Bürgers werden, so müssen sie von der Körperschaft der Gemeinden aufgenommen,

und durch sie den einzelnen Gliedern in der ihnen fasslichen Gestalt zugeführt werden.

Die Gemeinde kann indess keinen Einfluss auf die Berichtigung der Begriffe und Läuterung so wie Befestigung des Willens ihrer Mitglieder üben; wenn sie keine Macht hat, einer verkehrten Auffassung des eigenen Vortheils entgegenzutreten, und der Entstehung von Verhältnissen vorzubeugen, welche die Wohlfahrt der Gemeinde wie der Betheiligten gleich sehr gefährden.

Sobald solche Verhältnisse in Folge der Verblendung und Verirrung einzelner Mitglieder der Gesellschaft nicht mehr als vereinzelte Ausnahmen vorkommen, deren Verbesserung man der Kraft der Sitte und der Zucht der selbst verschuldeten Trübsale überlassen darf; sobald vielmehr befangene Ansichten über die Bedingungen des eigenen Wohlergehens in ganzen Klassen der Bevölkerung herrschend zu werden beginnen, ist es Zeit für die Gesetzgebung einzuschreiten und die Gemeinden mit den Befugnissen auszurüsten, deren sie zur Berichtigung der Begriffe bedürfen.

Dies geschieht dann nicht allein im Interesse des *allgemeinen Wohles*, sondern eben so sehr in Gemässheit der Pflichten, welche die Gesellschaft gegen jedes *einzelne ihrer Glieder* hat: dasselbe so weit als möglich vor einem Versinken in einen Zustand zu bewahren, aus welchem eine Erhebung durch eigene Kraft nicht mehr zu hoffen ist. Solche Zustände werden unter den arbeitenden Klassen besonders häufig herbeigeführt durch leichtsinnige Niederlassung und unzeitige Ehen.

Die Wahl eines dauernden Aufenthaltes oder die Niederlassung an einem Orte bezeichnet bei den arbeitenden Klassen in grosser Ausdehnung den Uebergang aus einer abhängigen Stellung in eine freiere.

Ein grosser Theil der arbeitenden Klassen verbringt seine Jugend in einer engeren Verbindung zu einem bestimmten Lohnherren, und erhält in diesem Verhältnisse die Vollendung seiner Erziehung. Ist die Leistungsfähigkeit in diesen Jahren auch noch nicht vollständig entwickelt, so ist der Werth der nach den Anweisungen des Lohnherren verrichteten Dienste doch mehr als

hinreichend, um den noch geringen Umfang der Bedürfnisse zu befriedigen. Das engere Dienstverhältniss überträgt dem Herrn die Sorge für eine ununterbrochene und lohnende Beschäftigung, für die Ausbildung der Kräfte und deren Befruchtung durch Kapital; für die Uebertragung der Wechselfälle des Schicksals u. s. w. Das eigene Interesse des Dienstherrn treibt ihn an, den Arbeiter nicht nur im leistungsfähigen Zustande zu erhalten, sondern auch auf die Erhöhung seiner Brauchbarkeit Bedacht zu nehmen.

In allen diesen Beziehungen ist der Kreis der Pflichten und der Umfang der Fragen, welche der eigenen Wahrnehmung, Erwägung und Entscheidung des Arbeiters anheimfallen, geringer. So lange er in diesem Verhältnisse bleibt, pflegt auch der Wechsel des Aufenthaltsortes mit geringeren Schwierigkeiten verbunden und eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage leichter möglich zu sein.

Allerdings giebt eine freiere Stellung einer höhern Entwickelung aller Kräfte Raum, und enthält selbst den Anreiz dazu. Allein die Schwierigkeiten und Gefahren der Selbstständigkeit sind ungleich grösser; um sie zu bestehen und den Segen der Freiheit zu geniessen, dürfen weder die äusseren noch die inneren Bedingungen ihres wohlthätigen Gebrauchs fehlen. Der Versuch, eine selbstständige Stellung einzunehmen oder zu behaupten, bevor die Kräfte derselben gewachsen sind, endet ohne die besondere Gunst glücklicher Fügungen fast immer mit dem Herabsinken in einen Zustand des äussersten physischen und moralischen Elendes.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sei es erlaubt, diese Wahrheiten an dem Beispiel einer Klasse der arbeitenden Bevölkerung näher zu erläutern und nachzuweisen deren Verhältnisse bis vor kurzem noch wenig Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen, und im Ganzen für ziemlich befriedigend gehalten sind, deren Verbesserung dagegen ohne Zweifel als eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben unserer Tage anerkannt werden muss. Wir meinen die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter. Es ist die Richtung der Zeit, dass das engere Dienstverhältniss auch hier mehr und mehr durch ein ungebundenes ersetzt und verdrängt wird. An die Stelle des durch

länger dauernde Verträge an einen bestimmten Lohnherrn gewiesenen und zu seinem ausschliesslichen Dienst verpflichteten, dagegen auch von ihm allein beschäftigten und unterhaltenen Gesindes im weiteren Sinne (des Knechtes, Instmannes u. dgl.) treten allmählig sogenannte freie Arbeiter, welche nach der unbeschränkten Wahl beider Theile entweder zur Ausführung bestimmter Aufträge oder für eine gewisse Zeit, für Tage und selbst für Stunden, in Dienst genommen werden. Zur Zeit bestehen noch beide Verhältnisse neben einander, doch ist es im Allgemeinen das natürliche Streben der Arbeiter, aus dem abhängigeren in das freiere überzugehen.

Ohne Zweifel gestattet dieses das Emporsteigen zu einer höheren Stufe des materiellen Wohlbefindens und der sittlichen Bildung.

Die Dienstleistungen, zu denen der freie Arbeiter berufen wird, werden meistens gegen Accord verrichtet. Diese Art des Lohnvertrages reizt zu grösseren Anstrengungen und bietet Gelegenheit zur Aneignung einer grösseren Geschicklichkeit, so wie zur angemessensten Verwendung der besonderen Fertigkeiten und Kräfte. Der Lohn wird ganz in Geld bezahlt, und ist meistens höher als der Tagelohn; der Arbeiter hat die Freiheit, der lohnendsten Arbeit nachzugehen. Der Geldlohn kann, in soweit er nicht durch die Bedürfnisse des Tages in Anspruch genommen wird, leichter aufbewahrt oder gewinnbringend angelegt werden, als die dem Instmann über sein dringendes Bedürfniss zufallenden Naturalien. Der Genuss des Familienlebens und die häusliche, nicht nur auf Erhaltung sondern auch auf Vermehrung des Erwerbes gerichtete Thätigkeit der Frau, kann nicht durch Anordnungen des Lohnherren gestört werden. Der freie Arbeiter kann Grundeigenthum erwerben und durch Verbesserung desselben dauernde Frucht von seiner Thätigkeit ziehen. Es besteht also ein grösserer Anreiz zum Fleiss mehr noch in der Form des Lohnes und der Freiheit seiner Benutzung so wie seines Genusses, als in der Höhe desselben; es liegt eine dringende Mahnung zur Sparsamkeit und Umsicht vor, da die Uebertragung von Unglücksfällen und das Aufsuchen der Beschäftigung dem Arbeiter allein anheimfällt.

Der schärfere Sporn neben dem höheren oder mehr zur Verfügung stehenden Lohn kann hiernach ein grösseres Wohlbefinden zur Folge haben, wenn der Arbeiter und seine Frau mit den äusseren Hilfsmitteln, der Geschicklichkeit und den moralischen Eigenschaften ausgestattet sind, welche Bedingung für die Benutzung der günstigeren Verhältnisse und Abwendung der grösseren Gefahren sind. Es dürfen dem Manne die Geräthschaften und warme Kleidung nicht fehlen, er muss etwas Land besitzen oder wohlfeil miethen, und etwas Vieh halten können, damit seine Frau zu häuslichem Erwerbe Gelegenheit habe und er selbst in sonst müssigen Tagen sich lohnend beschäftigen könne; es muss endlich hinreichende Gelegenheit zu lohnenden Accordarbeiten sich überhaupt in der Gegend darbieten.

Es ist indess leider nur zu gewiss, dass diese günstigeren Erwerbs- und Wohlhabenheitsverhältnisse die Ausnahme sind, weil schon bei Begründung der Wirthschaft die Bedingungen einigen Kapitals, besonderer Geschicklichkeit, und vor allem die sittlichen Eigenschaften, als regerer Fleiss, grössere Umsicht, und Sparsamkeit meistens nicht vorhanden sind, und auch die Gelegenheit zum Verdienst viel spärlicher und unregelmässiger sich darbietet, als meistens vorausgesetzt wird.

Nicht ein gerechtfertigtes Vertrauen in die eigene Kraft, nicht verständiges Erwägen der vorhandenen Aussichten auf Erwerb sind die Grundlage der meisten Niederlassungen von Arbeitsfamilien in den ländlichen Gemeinden, vielmehr Hang zur Unabhängigkeit, selbst zur Trägheit; leichtsinnige Ehen ohne alle Mittel; Verlust der Stelle bei einem Gutsbesitzer wegen Nachlässigkeit, Trotz, Unredlichkeit, sinkender Kräfte u. s. w., das sind überwiegend die Ursachen, welche neue Ansiedelungen hervorrufen.

Bei der wenigen haltbaren Grundlage einer wohlgeordneten Wirthschaft in materieller wie in sittlicher Beziehung kann der Mangel einer Fürsorge und Aufsicht, die der Gutsherr über seine Dienstleute übt, natürlich nur um so mehr zum Verderben der Mehrzahl der freien Arbeiter führen, als ein Ersatz

dafür in dem Gemeindeverbande oder in irgend welchen anderen Institutionen nach keiner Seite hin geboten wird.

Die unvermeidlichen Folgen dieser Verhältnisse liegen in den kürzlich von verschiedenen Seiten geschilderten Zuständen der freien Arbeiter für den unbefangenen Beobachter klar vor Augen. Die Thatsache des Pauperismus d. h. einer entsittlichend wirkenden Armuth ist auch in dünn bevölkerten Gegenden des preussischen Staates neben einem und ungeachtet eines unverkennbaren Aufschwunges der meisten grössern Güter und vieler Bauerwirthschaften nicht zu läugnen [1].

Hier von der ihrem eigenen Gange überlassenen Entwicklung der Dinge Besserung zu erwarten wäre die beklagenswertheste Verblendung. Nicht allein hat die Erfahrung in dieser Beziehung bereits hinreichend gesprochen, indem die sonst kaum bemerkten Nothstände der Einlieger jetzt Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit geworden sind, sondern es geht aus der Erkenntniss der Ursachen ihrer traurigen Lage unmittelbar hervor, dass die Noth hier ihr Heilmittel nicht mit sich führt, und daher die sich selbst überlassenen Arbeiter allein nicht im Stande sein werden, sich aus dem Elende emporzuarbeiten.

Wenn die Dürftigkeit meistens Folge sittlicher Schwäche ist, z. B. der Unbedachtsamkeit, des Hanges zum sinnlichen Genuss, der Scheu vor Zucht und angestrengter Arbeit; wenn die Dürftigkeit den Mangel an Erwerb und die Steigerung der Bedürfnisse zur unvermeidlichen Folge hat, weil Geräthschaften, warme Kleidung, gute Nahrung dazu gehören, um Aufträge übernehmen und ausführen, ein kleiner Vorrath erforderlich ist, um sie in einiger Entfernung aufsuchen zu können, und endlich Entbehrungen Krankheit u. s. w. erzeugen; wenn endlich unzweifelhaft die bittere Noth und ein nur thierisches Leben jede edlere Regung des Herzens und jede geistige Spannkraft allmählich ertödtet und den Stachel des Gewissens abstumpft: wie mag man da hoffen durch ein bequemes Gehenlassen welches so gern mit dem gewinnenden Worte Freiheit sich schmückt, aus diesem grauenvollen Zirkel herauszukommen.

---

1) Vergleiche die darüber in der Note zur Einleitung beigebrachten Zeugnisse.

Solchen Zuständen gegenüber giebt es nur einen Weg zur Besserung: zu verhindern, dass die Arbeiterfamilien in den Sumpf der entsittlichenden Dürftigkeit gerathen.

Von dieser Ansicht aus liegt es im eigensten Interesse der Arbeiter selbst, dass sie abgehalten werden, von ihrer Freiheit einen Gebrauch machen, der zu ihrem Verderben ausschlägt; wenn ihnen nicht gestattet wird, sich selbstständig niederzulassen und auf eigene Gefahr Beschäftigung zu suchen, bevor sie die Bedingungen der Selbstständigkeit erfüllt und die Kraft zur Bestehung von Gefahren erlangt haben.

VI. Bemerkungen über das Recht eine Familie zu gründen.

Bestimmungen, durch welche die Wahl des Aufenthaltsortes an Bedingungen geknüpft und der Willkür des Einzelnen eine Schranke gesetzt wird, sind unausführbar, oder verfehlen ihren eigentlichen Zweck, wenn nicht Anordnungen zur Verhütung leichtsinniger Ehen damit in Verbindung stehen.

Einmal ist die Zahl der neu anziehenden Personen gegen die durch Geburten bewirkte Vermehrung der Einwohnerzahl in den meisten Orten nicht erheblich. Bei dem Versuche die Zunahme der Bevölkerung im Gleichgewicht mit den Fortschritten der Bildung und des Kapitales zu erhalten, würde man daher gerade den wichtigsten Punkt vernachlässigen.

Zweitens werden die Bestimmungen, welche die Erwerbung einer anderweiten Heimath erschweren, leicht zu einer Last für die Gemeinden, statt sie vor einer solchen zu bewahren, wenn die in andern Orten dienstsuchende ledige Jugend im späteren Alter mit Familie in ihre Heimath zurück verwiesen wird.

Endlich bleibt ein grosser Theil der arbeitenden Klassen in seinem Geburtsorte und es tritt auch in der Art und Weise, Dienste zu suchen, für eine stets wachsende Zahl der Arbeiter mit dem zunehmenden Alter keine erhebliche Veränderung ein. Dieselben finden von früher Jugend auf in einer Fabrik oder auf den benachbarten Gütern ziemlich regelmässige Beschäftigung, ohne jemals in ein dauerndes, auf längere Zeit vertragsmässig festgestelltes Dienstverhältniss zu treten.

Für diese Classen der arbeitenden Bevölkerung wird die Absicht, an einem Orte den dauernden Aufenthalt zu nehmen und in den Verhältnissen, in welchen sie sich befinden, zu verharren, in der Regel durch die Gründung eines eigenen Hausstandes oder die Schliessung einer Ehe kundgegeben. Obschon die betheiligten Personen nicht immer ein klares Bewusstsein von der Bedeutung des Schrittes, den sie thun, haben mögen, so ist es doch ausser Zweifel, dass durch denselben die Möglichkeit, in andere Verhältnisse überzugehen und einen andern Aufenthaltsort zu wählen, für sie sehr erschwert und oft geradezu abgeschnitten wird. Andrerseits ist es eben so klar, dass durch die Gründung einer Familie der Umfang der Pflichten und Bedürfnisse des Mannes ungemein vermehrt wird. Daher ist hier aus eben den Gründen wie bei der Wahl des dauernden Aufenthalts und aus andern neuhinzutretenden die dringendste Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob die Personen, welche Ehe schliessen, auch überall im Stande sind, die Last der übernommenen Verantwortlichkeit zu tragen.

Allerdings erheben sich gegen Beschränkungen der persönlichen Freiheit auf diesem Gebiete die Stimmen am lautesten. Theils wird dem Staate das Recht zu einer solchen Beeinträchtigung derselben geradezu bestritten; theils besorgt man, dass nur eine vermehrte Verwilderung der Sitten die Folge davon sein werde. Weil Beschränkungen der Ehen durchaus unzulässig und unausführbar seien, so wird auch jede Erschwerung der Niederlassung für vergeblich und verkehrt gehalten, die Einräumung der unbeschränkten persönlichen Freiheit, als der einzig richtige und gefahrlose Weg bezeichnet.

Diese Ansichten haben in unserer Gesetzgebung lange genug geherrscht, um ihren Werth und ihre Anwendbarkeit auf unsere Verhältnisse durch die Erfahrung bewähren zu können.

Die Thatsachen und deren wissenschaftliche Erläuterung zeigen indess zu deutlich, wie Beschränkungen des Fortschrittes der Bevölkerung im eigenen Interesse der Arbeiter bei uns unumgänglich geworden sind, als dass die Aussicht auf heftigen Widerspruch abhalten dürfte, eine nur ungern und mit Zögern

gewonnene, aber nur um so tiefer gewurzelte Ueberzeugung mit aller Entschiedenheit auszusprechen.

Es ist eine von der Wissenschaft in das hellste Licht gestellte Wahrheit, dass die Vermehrung der Bevölkerung nur so lange für eine günstige Erscheinung gehalten werden kann, als die Steigerung der gewerblichen geistigen und sittlichen Bildung, so wie die Zunahme des Kapitals — insbesondere des zu Lohnauszahlungen verwendeten — derselben vorauseilt, oder mindestens gleichen Schritt mit ihr hält. Die etwa gehegte Voraussetzung, dass die Zunahme der Bevölkerung jene Fortschritte der Bildung und die Vermehrung — sowie zweckmässige Verwendung — des Kapitals „von selbst" und vielleicht gar „nothwendig" zur Folge haben werde, ist leider durch die Erfahrung nur zu schlagend und zum Theil grauenvoll widerlegt.

Vielmehr ist es nur zu gewiss, dass eine in Vergleich mit der Zunahme der Produktion zu schnell fortschreitende Zunahme der Bevölkerung das grösste Unglück für das Land, insbesondere für die arbeitenden Klassen ist. Ein Sinken des Lohnes, die Entwickelung des Pauperismus — d. i. einer entsittlichenden Dürftigkeit — sind die unvermeidlichen Folgen davon.

Man braucht wahrlich diese Wahrheit nur auf ihren natürlichen Ausdruck und zugleich auf ihre Quelle zurückzuführen, um sie jedem verständigen Hausvater vollkommen einleuchtend zu machen. Dieser weiss sehr wohl, dass Kinder nur so lange eine Quelle des Glückes und der reinsten Freuden sind, als die Mittel zu ihrer Ernährung, Erziehung und Ausstattung für das Leben bereits vorhanden sind oder mit ihrem Wachsthum beschafft werden können. Dieselben werden unfehlbar Gegenstand der Sorge, Quelle der bittersten Schmerzen und zuletzt Ursache der traurigsten Zerrissenheit des Familienlebens, wenn jene Mittel nicht vorhanden sind, noch erworben werden können.

Man hat sich von der Ansicht leiten lassen, dass eben desswegen, weil die Folgen einer leichtsinnigen Ehe jedem Hausvater wohl bekannt seien, es auch dem Ermessen eines Jeden anheimgestellt werden könne und müsse, ob er sich den unvermeidlichen Folgen der Unbedachtsamkeit aussetzen wolle. Das Beispiel einiger Unglücklichen werde Andere warnen. Allein diese Voraussetzung

ist vollkommen irrig und durch die Thatsachen hinreichend widerlegt.

Die Zahl der unzeitigen und leichtsinnigen Ehen, welche geschlossen werden, ohne dass Jugendersparnisse der häuslichen Wirthschaft zum Grunde liegen, und ohne dass Aussicht vorhanden ist, durch den Verdienst des Mannes allein oder doch vorzüglich die steigenden Bedürfnisse der Familie bestreiten zu können, hat in besorglicher Weise zugenommen. Nicht allein der Erwerb der Frau erscheint meistens neben dem Verdienst des Mannes als unentbehrliche Stütze des Haushaltes, ohne Rücksicht darauf, dass sie durch die Pflichten der Mutter und Hausfrau häufig verhindert werden wird, eine lohnende Beschäftigung zu verrichten, sondern auch die Kinder müssen schon in zarter Jugend auf eine ihre körperliche sowie ihre geistige und sittliche Bildung beeinträchtigende Weise zum Verdienst des Hausstandes beitragen.

Dieser Zustand wird als der unvermeidliche, unabänderliche angesehen; sonach gilt denn auch die Schliessung der Ehen auf diese Grundlage hin, oder vielmehr ohne Grundlage an Kapital und Kraft — für kein Unrecht. Was nicht verboten ist, was bei den schwachen Banden der Familie und des Dienstverhältnisses Niemand zu tadeln sich berufen oder berechtigt hält, gilt für erlaubt, und verliert mit der Häufigkeit der Beispiele zulezt alles Anstössige. So entwickelt sich auf dem Lande die Sitte des kaum getadelten Umganges von Knecht und Magd, und die Schliessung der Ehe, noch bevor das Dienstverhältniss abgelaufen und auch nur eine Wohnung besorgt ist.

Die Zustände der Fabrikarbeiter sind häufig genug Gegenstand der ausführlichsten Untersuchungen und Erörterungen geworden. Wir begnügen uns daher mit der Verweisung auf die treffende Darstellung eines hochverdienten und geachteten Mannes, in welcher nachgewiesen ist, wie leicht (und leider wie oft) die Fabrikarbeiter in eine Lage gerathen, welche zur Auflösung des Familienlebens führt und nicht nur die Fortdauer, sondern die stete Verschlimmerung unerträglicher Verhältnisse zur Folge hat [1].

---

1) Siehe die von Staatsrath Hoffmann in seiner Lehre von der Ge-

Dass unter einer solchen Entwickelung der Zustände nur diejenigen leiden, welche zu einer leichtsinnigen Ehe geschritten sind, kann und wird Niemand behaupten. Zunächst verkümmern die Kinder dabei; in der zartesten Jugend wegen des Mangels an Pflege, in späterem Alter wegen des Missbrauchs ihrer Kräfte zum Erwerb.

Alle Versuche, welche man gemacht hat, und in denen noch viele Kräfte verschwendet werden, das Loos der unglücklichen Kinder durch äussere Hilfsmittel zu verbessern, — wie durch Kleinkinderbewahranstalten, unentgeldlichen Schulunterricht, Sonntagsschulen, Rettungshäuser u. dgl. — müssen sich als ohnmächtig erweisen, da sie die Wurzel des Uebels nicht berühren, da sie das Familienleben nicht auf gesunde Grundlagen zurückführen. Leicht können solche wohlgemeinte Maassregeln und Anstalten, ähnlich wie die im vorigen Jahrhundert angelegten Findelhäuser, unerwartete und selbst traurige Folgen nach sich ziehen. Nicht minder weitgreifend ist der Umstand, dass die Eltern, welche ihre Kinder darben sehen, und nicht im Stande sind, ihnen die Pflege und Theilnahme zu widmen, wie ihr natürliches Gefühl das zugleich als ihr Recht und als ihre Pflicht bezeichnet, nur zu leicht bitteren Hass gegen die ganze menschliche Gesellschaft und namentlich gegen diejenigen einsaugen, welche ihnen oft sehr irriger Weise als die Ursache ihres gestörten Familienlebens erscheinen. In ihrem eigenen Thun oder in dem Verschulden früherer Jahre die Ursache ihres Unglücks zu suchen und zu finden, sind die wenigsten Menschen stark genug. Besonders schwer wird es, anzuerkennen, dass ein vielleicht an sich eingeräumtes Vergehen, ohne Verschulden Anderer die Folgen haben könne und dürfe, uns in der Ausübung heiliger Pflichten

---

werbebefugniss, Berlin 1841, Seite 392 bis 407, gegebene, ebenso klare als lebendige und eindringliche Schilderung der Zustände, in welche zu versinken die Fabrikarbeiter nur zu häufig das Unglück haben. Die daselbst allgemein gehaltene Darstellung möchte zunächst vielleicht auf französische und englische Verhältnisse bezogen werden, gilt indess, wie der Verfasser durch eigene Beobachtungen sich hat überzeugen müssen, ebensowohl für unser deutsches Vaterland, in Schlesien, Sachsen, Berlin, wie am Rhein und an der Donau.

zu hindern. Der Mutter, die ihren Liebling andern Händen überlassen muss, um Brod für ihn verdienen zu können, wird man vergebens vorstellen, dass eine unzeitige Ehe Ursache ihrer Pein sei. Sie wird sich dennoch verletzt fühlen, dem grollen, der sie beschäftigt, den hassen, welchem sie ihre Kinder ungern überlässt, während diese wohl noch des Glaubens sind, ihr eine Wohlthat zu erweisen.

Die Gesellschaft, die solche Verhältnisse entstehen lässt, ohne durch die kräftigsten Anstalten zu ihrer Aenderung zu beweisen, dass sie die Schuld derselben von sich abzulehnen berechtigt sei, welche sie selbst mit einer gewissen Gleichgiltigkeit betrachtet, ohne auch nur zu warnen, wird unfehlbar zu ihrem Schrecken inne werden, wie die reine Muttermilch in gährendes Drachengift verwandelt werden kann. Es ist gar nicht zu bezweifeln, dass die Gesellschaft nicht nur das Recht, sondern die heilige Pflicht hat, so viel an ihr ist, zu verhüten, dass Familien gegründet werden, wo die Bedingungen eines wohlthätigen Familienlebens fehlen.

Die Frage kann nur entstehen über die Wahl der anzuwendenden Mittel; ob es an sich statthaft sei und zum Ziele führe, die Schliessung von Ehen unmittelbar an die Genehmigung der Gemeinden, oder vielmehr an die Erfüllung gewisser Bedingungen unter Aufsicht der Gemeinde zu knüpfen.

Wir tragen kein Bedenken, diese Frage mindestens für unsere Zustände zu bejahen. Zunächst erinnern wir daran, dass dieses Recht den Familienhäuptern in Beziehung auf ihre Angehörigen doch unbedenklich eingeräumt wird. Auch nimmt Niemand einen Anstoss daran, dass der Staat bei seinen Beamten sich das Recht der Genehmigung vorbehält, theils weil er die moralische Pflicht anerkennt, die Wittwen und Waisen derselben nicht hilflos dem Elende auszusetzen, theils weil er sich versichern will, dass die Gründung einer Familie den Beamten nicht in der Erfüllung seiner Pflichten behindern werde.

Wir machen darauf aufmerksam, dass in den höheren und wohlhabenderen Ständen die Sitte meistens stark und entwickelt genug, der Einfluss des Familiengeistes mächtig genug ist, um die Schliessung zu frühzeitiger und leichtsinniger Ehen zu ver-

hüten. Bei den unteren Volksklassen fehlen zur Zeit diese freilich wohlthätigeren und weniger der Gefahr des Missbrauchs unterliegenden Schranken.

Der Einfluss der Familien erstreckt sich kaum bis zum Alter der Mannbarkeit, und die Sorge um die Zukunft beschwert die Gemüther nicht. Die Gemeinde und die Genossenschaft hat für die erwachsene Jugend die Rechte und Pflichten der Familie überkommen; ihnen ist die Sorge für die Hinterbliebenen anheimgefallen.

Die Rechte und den Einfluss hat man denselben genommen; die Pflicht der Unterstützung hat man ihnen gelassen. In nothwendiger Folge davon hat diese Pflicht ihren natürlichen Charakter verloren und ist zu einer verderblichen Last geworden.

Wir verhehlen es uns nicht: dass man der Gemeinde, den Dienstherren und den gewerblichen Genossenschaften ihre Rechte gegen die unverheirathete Jugend nahm, hatte in der missbräuchlichen Benutzung derselben seine leider nur zu triftige Veranlassung. Das Streben der Gemeinden, Dienstherren, sowie der gewerblichen Corporationen ging dahin, durch ihre Anordnungen in Betreff der männlichen Jugend und insbesondere durch Erschwerung der Ehen und der selbstständigen Niederlassung sich wohlfeile Arbeitskräfte zu sichern.

Allein dadurch, dass man den Zwang aufhob, ohne irgend welche Mittel, um auf die Veredlung der Sitte und die Erhöhung des Lohnes einzuwirken, — selbst ohne dieses Ziel als das nothwendig zu Verfolgende mit Klarheit zu erkennen — hat man nur Zustände geschaffen, für welche die Heilmittel noch schwieriger zu finden sind.

Wir wollen das Entgegengesetzte erreichen: Erhöhung des Lohnes und Kräftigung der Sitte.

In diesem Bewusstsein scheuen wir uns nicht, Bahnen zu betreten, vor welchen die weichliche Humanität unserer Zeit zurückschreckt.

Der Grund dieser Scheu liegt doch vornehmlich in sittlicher Schwäche. Einmal begreift man wohl, dass die Forderung einer grösseren Enthaltsamkeit für die unteren Volks-

klassen die unbedingte Pflicht der höheren Stände umschliesst, selbst Sittenstrenge zu beobachten. Nach jenem einschmeichelnden Grundsatz *Hanc veniam damus petimusque vicissim* zieht man es vor, die Beherrschung sinnlicher Triebe für eine übermenschliche Aufgabe zu erklären, und weiss die Abneigung, sich selbst einer schweren Pflicht zu unterziehen, in Wohlwollen gegen die Arbeiter einzukleiden. Man dürfe demselben seinen einzigen Genuss, die leichte Begründung eines Hausstandes, nicht verkümmern!

Bis wohin diese Schwäche sich verirrt, und wie weit sie unsere ganze Gesellschaft bereits ergriffen hat, dafür gibt den klarsten und traurigsten Beweis, dass der Staat es kaum wagt, die Häuser der Unzucht zu schliessen, dass er Vorkehrungen treffen zu müssen und zu können glaubt, um die gerechte Strafe thierischer Sinnlichkeit zu verhüten.

Hat doch die Afterwissenschaft unsere Zeit durch Vorschläge befleckt, um die Befriedigung sinnlicher Triebe ausserhalb der Grenzen ihrer Statthaftigkeit möglich zu machen.

Das sind unzweifelhafte Beweise, worin die Hauptwurzel der Uebel liegt, an denen wir kranken; mit welcher Losung allein wir den Dämon beschwören können, der unser Haus zu verwüsten droht. Sie heisst **Entsagung, Beherrschung der Sinnlichkeit.** Offen und mit Nachdruck muss sie ausgesprochen werden.

Das andere ist, dass die höheren Stände sich die verderblichen Folgen der Schwäche der unteren Classen zum Theil wohl gefallen lassen. Eine Erhöhung des Lohnes der männlichen Arbeiter ist man weit entfernt als das wünschenswerthe Ziel zu betrachten, geschweige denn zu erstreben. Im Gegentheil, man wünscht und sucht die noch wohlfeileren Dienste der Frauen und Kinder, und gewöhnt sich diese als unentbehrlich, daher die Folgen davon als unvermeidliche und im Grunde doch nicht so erhebliche Uebel zu betrachten.

Daher gilt es vor allen Dingen, das Ziel als solches mit Klarheit hervorzuheben, und die zur Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Klassen zu ergreifenden Mittel hiernach zu wählen.

Die Besorgniss, dass jede Beschränkung der persönlichen

Freiheit und jede Erschwerung leichtsinniger Ehen nur zu einem grössern Sittenverderb — nämlich zur Vermehrung der wilden Ehen und unehelichen Geburten führen werde, ist sicherlich unbegründet, sobald es nur offenbar ist, dass die getroffenen Maassregeln die Erreichung dieses Zieles und nicht die Unterdrückung der arbeitenden Classen bezwecken. Diese können sich der Anerkennung der Wahrheit nicht entziehen, dass die Verhütung unzeitiger Ehen in ihrem eigensten Interesse liegt. Werden die Bedingungen für die Gründung einer Familie so gestellt, dass ihre Erfüllung jedem besonnenen Manne als durch seine eigene Pflicht geboten erscheint, und jedem ordentlichen und fleissigen Arbeiter in dem angemessenen Lebensalter — etwa im 27sten bis 30sten Lebensjahre — erreichbar ist, so würden solche Beschränkungen dem Gewissen des Arbeiters keine Entschuldigung und keinen Vorwand für unsittliche Handlungen darbieten.

Die Forderungen eines Guthabens in der Sparkasse, eine Betheiligung an den Unterstützungsanstalten für Krankheits- und Sterbefälle, sowie für die Zeit eines höheren Alters, in dem Maass als diese Anstalten Verbreitung gewinnen, sind solche, die nur im Interesse der Selbstständigkeit und Wohlfahrt des Arbeiters gestellt werden.

Es ist wohl billig, dass derjenige, welcher die Pflicht übernehmen will, noch für andere Wesen zu sorgen, zuvor Vorkehrung zur Befriedigung der durch ihn selbst veranlassten Bedürfnisse getroffen habe: also mindestens für die Mittel zu einem Begräbniss, eine Hilfsquelle für die Zeit seines Alters, und eine Unterstützung für die vermehrte Wahrscheinlichkeit der Krankheitsfälle. Es ist die natürliche Pflicht jedes verständigen Mannes, nicht eher zur Gründung eines Hausstandes zu schreiten, als bis er einige baare Mittel erübrigt hat, um denselben ordnungsgemäss einrichten und etwaige Unfälle übertragen zu können.

Wird nicht die Zahlung einer Abgabe zu einem dem Arbeiter nicht verständlichen Zweck, sondern die eines Beitrages zu einer für ihn eingerichteten Unterstützungskasse, dazu der Nachweis einer nur für ihn selbst bestimmten Ersparniss verlangt, so ist wohl zu erwarten, dass der Arbeiter sich der Ueber-

zeugung nicht verschliessen werde, es geschehe diess in seinem eigenen Interesse und zu seinem eigenen Besten.

Nicht minder leuchtet ein, dass der Arbeiter in seinen Jugendjahren — vom 18ten bis zum 28sten — Ersparnisse muss erübrigen können, wenn es ihm möglich sein soll, später noch für Frau und Kind Brod zu schaffen. Denn die Ausbildung des Arbeiters ist mit dem 18ten Lebensjahre oder doch bald darauf meistens ziemlich vollendet, und der Werth seiner Leistungen erfährt im Allgemeinen mit dem zunehmenden Alter keine erhebliche Steigerung.

Wird nun durch die Forderung des Nachweises von einigen Mitteln bei Schliessung der Ehen der Jugend die indirecte Nöthigung auferlegt, Ersparnisse zurückzulegen, so wird das ebensowohl eine Erhöhung des Lohnes als einen regeren Sinn für Vermeidung unnöthiger Ausgaben veranlassen.

Verbesserte Sitten und lohnenderer Verdienst der Jugend können allein vollkommenere Leistungen und einen gesicherteren Erwerb der Hausväter zur Folge haben.

Ist im Gegentheil unser gesellschaftlicher Zustand wirklich schon dermassen innerlich verfault, dass die Anwendung von Mitteln, welche sich auf die Gesetze der Vernunft und Sittlichkeit gründen und allein kräftig genug sind, um einem ohne Zweifel krankenden Körper wieder gesunde Säfte zuführen zu können, nur den Erfolg hat, die Auflösung aller Organismen zu beschleunigen, so muss man sich bescheiden, dass menschliche Weisheit das bereits Verwesende nicht mehr heilen kann. Das Absterbende wird hinweggenommen, um zur Befruchtung eines neuen Lebens zu dienen. Uns bliebe dann nur übrig, uns auf den Untergang der gegenwärtigen Ordnung der Dinge gefasst zu machen und vorzubereiten.

VII. Verhältnisse des vorübergehenden Aufenthalts.

Bei der Wahl eines Aufenthaltsortes waltet keineswegs immer die Absicht vor, in demselben dauernd zu bleiben. Die Nachfrage nach bestimmten Diensten ist an demselben Orte zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden; andrerseits sind die Ver-

hältnisse der Dienstsuchenden sehr häufig der Art, dass es noch keinesweges in ihren Wünschen liegt, dauernde Verhältnisse zu begründen. Für die Jugend der arbeitenden Classen, nicht minder wie der gebildeten Stände, ist der Wechsel des Aufenthaltsortes und des Lohnherren unter gewissen Voraussetzungen höchst wohlthätig. Für sie ist der nächste Zweck bei der Wahl eines Aufenthaltsortes, daselbst Beschäftigung und lohnenden Erwerb zu finden.

Wird, wie vorstehend vorausgesetzt, die Aufnahme in die Genossenschaft der Gemeindemitglieder oder die Einräumung des Niederlassungsrechtes an den Nachweis einer Ersparniss, den Einkauf in die Altersversorgungskasse u. s. w. geknüpft, so liegt hierin die Nothwendigkeit eines vorausgehenden Verhältnisses, in welchem die dazu nöthigen Mittel erworben und erübrigt werden können.

Der Aufenthalt, um Erwerb zu suchen, wird daher zu gestatten sein, auch wenn die Bedingungen, welche zur Erwerbung der Niederlassung berechtigen, noch nicht erfüllt sind.

Dieser Forderung ist zwar in einer Beziehung im eigenen Interesse der Gemeinde bisher schon stets genügt worden. Allein nicht mit gebührender Rücksicht auf die Wohlfahrt und die begründeten Ansprüche der arbeitenden Classen.

Der Genossenschaft der selbstständigen Ackerwirthe und Gewerbetreibenden, welche bisher noch überall das Uebergewicht in der Gemeinde besassen, ist ein Angebot von Diensten stets willkommen gewesen, sobald aus dem Aufenthalt der Beschäftigung Suchenden ihr keine Verpflichtungen erwuchsen. Das Streben der Arbeitgebenden ging natürlich dahin, das Angebot von Diensten unter solchen Verhältnissen zu vermehren und sich dadurch die nöthigen Arbeitskräfte unter möglichst wohlfeilen Bedingungen zu sichern.

Die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit der früheren Anordnungen über die Heimathsverhältnisse der arbeitenden Classen lag vorzüglich darin, dass man dieselben möglichst lange in einem Verhältnisse festzuhalten suchte, in welchem sie zwar jede Nachfrage nach Diensten befriedigen konnten, indess über den unmittelbaren Lohn für ihre Leistungen keine Ansprüche an die Lohnherren oder die Gemeinde erwarben.

Bestimmungen der Art, dass der Aufenthalt in einem engeren Dienstverhältniss keinerlei Ansprüche auf die Begründung einer Heimath gewährte, dass die Schliessung einer Ehe dem Stande der Gesellen überhaupt untersagt und für andere Fälle an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft war, ohne die Festsetzung der Bedingungen, deren Erfüllung den arbeitenden Classen bei Fleiss und Ordnung erreichbar blieb, hatten die Wirkung und zum Theil den Zweck, die Vergütung für die Dienstleistungen der Jugend auf die Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse, und diese selbst auf den nothdürftigen täglichen Unterhalt zu beschränken.

Will man die Rückkehr eines solchen Missbrauchs verhüten, und durch Anordnungen über die Heimathsverhältnisse vielmehr das entgegengesetzte Ziel, nämlich Erhöhung des Lohnes, erreichen, so muss man insbesondere den Verhältnissen eines zeitweiligen Aufenthalts seine Aufmerksamkeit widmen.

Es kommt vorzüglich darauf an, der Wahrheit Anerkennung und Einfluss auf die Gesetzgebung zu verschaffen, dass die arbeitenden Classen in ihren Jugendjahren und insbesondere in dem engern Dienstverhältniss die äussere wie die innere Grundlage zur Selbstständigkeit gewinnen müssen.

Die Rechte eines selbstständigen Mitgliedes der Gemeinde sollen sie durch ihre Anstrengungen und Leistungen erwerben. Die Ansprüche, welche sie vermöge ihrer Geburt oder vielmehr durch die Stellung und Leistungen ihrer Eltern gegen eine bestimmte Gemeinde erheben können, sollen sich auf den Schutz ihrer Jugend bis zur Erlangung der eignen Leistungsfähigkeit beschränken. Begehrte Dienste des Jugendalters müssen daher den Werth haben, um die Selbstständigkeit des reifern Alters zu begründen. Die Gesellschaft, welche Bedingungen für die Erlangung der Selbstständigkeit stellt, muss auch innerhalb ihrer Befugnisse Sorge dafür tragen, dass dieselben durch eine angemessene Benutzung der Jugend erfüllt werden können, mit andern Worten, dass für die Leistungen der Jugend der volle Lohn, welcher erforderlich ist, um den Arbeiterstamm zu erhalten und zur Selbstständigkeit zu erziehen, gezahlt werde.

Hierauf kann, — abgesehen von Anordnungen zur Verbes-

serung der Dienstverhältnisse, oder zum Schutze des Arbeiters gegen Unterdrückung, welche hier nicht zu erörtern sind — mit Erfolg durch eine angemessene Festsetzung der Rechte hingewirkt werden, welche die Arbeiter durch den zeitweiligen Aufenthalt der Gemeinde gegenüber gewinnen und der Befugnisse, welche der Gemeinde den Beschäftigung suchenden und ihr nicht angehörenden Arbeitern gegenüber einzuräumen sind. Durch solche Anordnungen wird indirect ein höchst wohlthätiger Einfluss auf die Ausbildung des Dienstverhältnisses und die Regelung der Löhne geübt.

Wir begründeten bereits eben die Ansicht, dass jede Gemeinde verpflichtet werden muss, den bei ihr zeitweilig sich aufhaltenden Arbeitern in Krankheitsfällen (eine bestimmte) Unterstützung zu gewähren, wogegen sie mit der Befugniss auszurüsten ist, dieselben zum Beitritt zu den daselbst errichteten Krankenkassen anzuhalten.

In ähnlicher Weise ist anzuordnen, oder vielmehr die desfalls schon bestehende Bestimmung aufrecht zu erhalten, dass jeder Arbeiter durch einen zeitweiligen, 3 bis 5jährigen Aufenthalt an einem Orte das Heimathsrecht daselbst erwirbt. Dagegen wird die Commune zu ermächtigen sein, denselben während dieser Zeit zu solchen Ersparnissen anzuhalten, dass daraus die Bedingungen für Erlangung des Niederlassungsrechtes erfüllt werden können.

Die Arbeiter, welche nicht im Stande sind, die ortsüblichen Beiträge zu den Krankenkassen zu entrichten, oder die mit Rücksicht auf die Bedingungen der Niederlassung nöthigen Ersparnisse allmählig zu erübrigen, wird die Commune zu entfernen berechtigt sein.

Damit die Ausweisung solcher Arbeiter, welche an dem Orte keine hinreichend lohnende Beschäftigung finden, ebensowohl ohne Härte als ohne Gefahr für die allgemeine Sicherheit geschehen könne, wird jede Gemeinde befugt sein, nur solchen Arbeitern die Aufsuchung von Erwerb und die Fortdauer des Aufenthalts zu gestatten, welche die nöthigen Mittel mitbringen und im Besitz derselben bleiben, um wieder in ihre Heimath zurückkehren zu können.

Insofern die Gemeinde die Beobachtung dieser Vorsicht

unterlässt wird sie für die Kosten der Rücksendung des Arbeiters in seine Heimath aufkommen müssen. Will ein Lohnherr einen (auserwählten) Arbeiter in Dienst nehmen, welcher noch keine Ersparnisse hat erübrigen können, so wird er die Verpflichtungen des Arbeiters und beziehentlich der Gemeinde übernehmen müssen. Die Gemeinde hat dann darüber zu wachen, dass der Zweck dieser Bestimmungen nicht lediglich umgangen werde. Entweder wird der Lohnherr für den Arbeiter die nöthigen Ersparnisse und Beiträge sofort selbst einzulegen und zu zahlen haben, oder demselben vertragsmässig eine so lange dauernde und so lohnende Beschäftigung zusichern müssen, dass der Arbeiter inzwischen — ausser den allgemein erforderten Beiträgen und Ersparnissen — noch die Kosten der Rückkehr in seine Heimath erübrigen kann. Dem Lohnherrn selbst wird die Sorge anheimfallen, ihn zu dieser Ersparniss, wie zur Erfüllung der allgemein gestellten Bedingungen anzuhalten.

Hiernach würde ein Arbeiter, der eine kleine Ersparniss bereits besitzt, überall ungehindert Beschäftigung aufsuchen, und sobald er an einem Orte hinreichenden Verdienst findet, um die Beiträge an die Krankenkasse zahlen und noch fernere Ersparnisse zur späteren Erwerbung der Niederlassung erübrigen zu können, daselbst unbehindert, so lange er will, bleiben dürfen. Durch einen längeren ungestörten Aufenthalt würde er Heimathsrecht an dem Orte erwerben.

Die Freiheit des Arbeiters würde hiernach nur im Interesse seiner Selbstständigkeit beschränkt sein, und ungehemmt bleiben, sobald er allen Anforderungen an wahre Selbstständigkeit zu genügen vermag. Auf der andern Seite würde er veranlasst werden, sich zuvor nach der Gelegenheit des Verdienstes und nach den Verhältnissen des Ortes, an welchem er Beschäftigung suchen will, zu erkundigen und sich nicht ohne alle Mittel aus seiner bisherigen Stellung zu entfernen.

Die Lohnherren würden bei der Auswahl der Arbeiter durch kein Widerspruchsrecht der Gemeinde behindert sein, falls sie die Verpflichtungen gegen die Arbeiter übernehmen wollen, welche nach unserer früheren Auseinandersetzung nur als ein Theil des Lohnes für begehrte Leistungen angesehen werden

können. Insbesondere würde die Abschliessung von Verträgen für längere Zeit begünstigt werden, was ohne Zweifel im wahren Interesse beider Theile liegt.

Die Gemeinde würde nicht gehindert sein, das Angebot von Diensten so weit zu erleichtern, als sie es wünschenswerth finden mag. Dadurch, dass indess auch der blosse Aufenthalt Ansprüche gegen sie begründet, wird sie veranlasst, nicht nur das Interesse der Lohnherren, sondern auch das der ihr angehörenden Arbeiter zu erwägen, welche durch eine zu starke Konkurrenz der Beschäftigung suchenden in ihrem Nahrungsstande bedroht werden. Die Gemeinde wird die Mittel haben, sich gegen ein Uebermaass von Angebot zu schützen, und Arbeiter, die bei ihr keinen Erwerb finden, zu entfernen, ohne Willkür üben, und im Voraus entscheiden zu können, ob Jemand im Stande sein werde, an diesem Orte seinen Unterhalt zu verdienen.

So wird verhütet werden, dass der Arbeiter in eine Lage geräth, in welcher er seine eigene Selbstständigkeit vernichtet und zugleich die Wohlfahrt seines Gefährten untergräbt, indem er aus Noth mit einem Lohn sich begnügt, der in Wahrheit zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nicht hinreicht. Der Arbeiter wird vor dem Versinken in einen hilflosen und entsittlichenden Zustand der Dürftigkeit bewahrt. Dadurch dass er an einer verkehrten Ausübung seiner Willkür verhindert ist, bleibt ihm die wirkliche Freiheit, da Arbeit zu suchen, wo sie am besten bezahlt wird, erhalten.

VIII. Bildung von Domizilgemeinden.

Soll den Gemeinden nach den vorstehend entwickelten Vorschlägen die Befugniss eingeräumt werden, die Gestattung des zeitweiligen Aufenthaltes, der Niederlassung und der Schliessung von Ehen an die Erfüllung gewisser Bedingungen zu knüpfen, und ihnen dagegen die Verpflichtung auferlegt werden, zur Errichtung von Kranken-, Spar- und ähnlichen Unterstützungsanstalten mitzuwirken, so wird in Beziehung hierauf eine neue Gestaltung der Gemeindeverhältnisse in der Regel unumgänglich sein. Bei dem geringen Umfange, welchen eine grosse Zahl der

bestehenden Gemeinden hat, und der gesonderten Stellung, welche Güterkomplexe, Vorwerke und einzelne Etablissements neben ihnen einnehmen, können die bestehenden Gemeinden nicht überall Träger der bezeichneten Rechte und Pflichten sein.

Ein Dorf von wenigen Häusern, ein Vorwerk, dessen Wohngebäude sämmtlich dem Gutsbesitzer gehören, kann keinen Heimathsbezirk bilden, ohne sowohl die Freiheit und Gelegenheit für das Aufsuchen von Beschäftigung auf eine unerträgliche Weise zu beschränken, als auch die angesessenen Einwohner des Ortes über ihr Vermögen zu belasten. Eine Gemeinde, die aus weniger als zehn noch dazu dürftigen Familien besteht, bietet keine Garantie für die Gewährung der von einem Mitgliede zu beanspruchenden Unterstützung. Noch weniger würde ein Gutsbesitzer es erträglich finden, allen Arbeitern, welche eine Reihe von Jahren bei ihm in Dienst gestanden, das Recht des dauernden Aufenthaltes auf seinem Vorwerk einräumen zu sollen.

In den kleinen Verbänden, welche die Dorfgemeinden noch jetzt häufig und die Vorwerke fast allgemein ausmachen, finden sich ferner eben so wenig die geistigen Kräfte, welche zur Erfüllung der den Gemeinden hiernach zufallenden Obliegenheiten und zu übenden Aufsicht durchaus erforderlich sind. Die Errichtung und Verwaltung von Krankenkassen, die Aufsicht über die Betheiligung an einer Spar- und Altersversorgungskasse, die Controle über die Ansiedelung neuer Mitglieder oder die Schliessung von Ehen u. s. w. sind Geschäfte, welche eine grosse Zahl der gegenwärtig fungirenden Schulzen zu versehen schwerlich geneigt und im Stande sein möchten.

In allen diesen Beziehungen, deren blosse Andeutung hier genügen mag, ist die Bildung grösserer Verbände, oder von Domizilgemeinden eine unerlässliche Bedingung der Ausführbarkeit aller vorhin erörterten Maassregeln.

Dass die bestehenden Gemeinden wegen ihres häufig so unbedeutenden Umfanges und noch mehr die zu keiner Gemeinde gehörenden Güter, Kolonieen, Mühlenanlagen u. s. w. zur Erreichung bestimmter Kommunalzwecke zu grösseren Verbänden vereinigt werden müssen, ist ein klar vorliegendes und seit langer Zeit anerkanntes Bedürfniss. Diesem Bedürfniss abhelfen, war

ein vorzüglicher Zweck der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Die Bildung neuer Gemeinden war die Grundlage aller ihrer Bestimmungen. Doch hatte man dabei den Fehler begangen, die Zwecke, für welche die Bildung grösserer Verbände erfolgen sollte, oder den Inhalt des Gemeindelebens für dieselben weder im Gesetze auszusprechen, noch auch in anderer Weise unzweifelhaft festzustellen. Das Gesetz beschäftigte sich hauptsächlich mit den Formen der neu zu bildenden Gemeindeverwaltung. Dieser Umstand hat vorzüglich dazu beigetragen, dass das Gesetz nicht zur Ausführung kam. Es war nicht ersichtlich, dass es sich vorzüglich darum handele, die genügenden Grundlagen für neue Schöpfungen oder für die bessere Wahrnehmung bestimmter, bisher vernachlässigter Interessen zu gewinnen; dass daneben die bestehenden Einrichtungen forterhalten werden könnten, so weit sie für die Befriedigung anderer Bedürfnisse hinreichten. Vielmehr konnte die Ansicht gewonnen werden, es sollten die neu zu bildenden Verbände die bestehenden gänzlich absorbiren und die Grundlage für alle möglichen oder doch für alle vorhandenen Kommunalzwecke abgeben. Weder die mit Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden, noch die Betheiligten, deren Zustimmung nach den Bestimmungen des Gesetzes erforderlich war, gelangten zu übereinstimmenden und klaren Ansichten hierüber. So fand das Gesetz wenig Anklang und heftige Opposition, weil es die bestehenden Einrichtungen ohne Noth überall umstürze und einen leeren Formalismus schaffe, der für die ländlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen nicht passe.

Allein ungeachtet die Opposition den Sieg behalten und die gänzliche Aufhebung des Gesetzes erreicht hat, konnte das klar vorliegende Bedürfniss einer Vereinigung der zersplitterten Kräfte für die Sicherstellung und bessere Verfolgung gewisser gemeinsamer Zwecke nicht übersehen werden. Derselbe ist vielmehr in den neuen, von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte aus entworfenen Vorlagen über die Gemeindeordnung ausdrücklich, wenn auch in anderer Form anerkannt [1]).

---

1) Der Artikel 4 des Entwurfs betreffend die Gemeindeordnung der Provinz Preussen enthält die Bestimmung:

In der That kann man sich der Einsicht, dass die Bildung grösserer Verbände für gewisse Kommunalzwecke unumgänglich ist, gar nicht verschliessen, sobald man diese selbst und die Bedingungen, unter welchen sie allein erreicht werden können, näher ins Auge fasst. Man wird sich dann eben sowohl überzeugen, dass zur Lösung verschiedener Aufgaben diese Verbände einen ganz verschiedenen Umfang haben können und oft müssen, sowie dass die bestehenden Einrichtungen sehr wohl neben den neu zu errichtenden forterhalten werden können und oft nur wenig davon berührt zu werden brauchen.

Das ist mindestens hier der Fall. Die Bildung von Domizilgemeinden bedingt keine unmittelbare Veränderung in den Verhältnissen der bestehenden Gemeinden. Sie können in ähnlicher Weise über denselben stehen, wie dies mit den Schulgemeinden schon gegenwärtig häufig der Fall ist.

Die Domizilgemeinden sollen Rechte ausüben und Pflichten übernehmen, welche die bestehenden Einzelgemeinden nicht haben, oder doch nicht wirksam auszuüben vermögen. Sie sollen die Einzelgemeinden von einer oft schon beschwerlichen Last, der Last der gesetzlichen Armenpflege, befreien, von der Ansiedelung von Personen und Gründung von Familien, welche ohne Aussicht auf redlichen Erwerb sind, bewahren.

„Wenn Güter nicht in den Kommunalverband mit einer schon bestehenden Gemeinde eintreten, sondern selbstständige Gutsbezirke bilden, so werden diejenigen Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen- oder Gemeindeinteresse z. B. für Armenpflege, Feuerlöschwesen, hinsichtlich der Verrichtungen des Schulzen u. s. w. bereits bestehen oder später sich bilden, durch die gegenwärtigen Bestimmungen über das Gemeindewesen nicht verändert oder beschränkt.“

Die Entwürfe der Gemeindeordnungen für die übrigen Provinzen enthalten ähnliche Bestimmungen.

Ist diese Verfügung des Gesetzes, wie man nach dem älteren Rechtszustande und dem Streben diesen in soweit für hergestellt zu erklären, als er nicht durch Spezialgesetze ausdrücklich abgeändert ist, wohl annehmen muss, dahin zu verstehen, dass die Bildung solcher Gemeinschaften für bestimmte Zwecke im Verwaltungswege angeordnet werden kann, so würde es nur von der Benutzung dieses Artikels abhängen, welche praktische Bedeutung die so hartnäckig vertheidigte Isolirung der Rittergüter behielte.

Dies ist ein, jedem Dorfbewohner ohne Zweifel hinreichend deutlicher Zweck, durch dessen Sicherstellung er sich in seinen Gemeindeverhältnissen nicht beeinträchtiget, sondern gefördert finden wird.

Ebenso wird es dem Gutsbesitzer nur erwünscht sein können, wenn er einen Einfluss auf die Ansiedelung von Personen und Gründung von Familien in den angrenzenden Ortschaften erlangt.

Die Verhältnisse der in seiner Nachbarschaft wohnenden Arbeiterfamilien berühren sein Interesse sehr nahe. Zum Theil bedarf er derselben zur Bestellung seiner Felder; wenn sie in Dürftigkeit gerathen, nehmen sie doch vorzugsweise seine Mildthätigkeit in Anspruch. Bei sittlicher Verwilderung bedrohen sie sein Eigenthum und in Zeiten der Aufregung vielleicht sein Leben. Die Verbindung kleiner Gemeinden, und die Verbindung derselben mit den grösseren Gütern ist daher ebensowohl in den Interessen beider Theile begründet, als unumgänglich, um die nöthigen materiellen und geistigen Kräfte für die Ausführung der Maassregeln zu gewinnen.

So lange die Errichtung von Krankenkassen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, dieselben mögen nun in den Verhältnissen selbst, oder in den Ansichten der zur Einrichtung derselben berufenen Personen begründet sein, wird der Zweck der Domizilgemeinden darauf beschränkt werden können, den zeitweiligen Aufenthalt, die Ansiedelung und die Schliessung von Ehen an die Nachweisung eines Sparkassenguthabens zu knüpfen. Nach unserer früheren Auseinandersetzung würde in solchen Fällen die gesetzliche Armenpflege einstweilen fortbestehen. In der Errichtung der Domizilgemeinden liegt an und für sich kein zwingender Grund, um die Pflicht der Armenunterstützung auf andere Verbände, als die jetzt verpflichteten zu übertragen.

Mindestens könnte man sich darauf beschränken, nur einen Theil der gesetzlichen Last, nämlich die Versorgung der Wittwen und Waisen alsbald auf die Domizilgemeinde zu übernehmen, da derselben diese Verpflichtung auch später verbleiben soll, und in dem Widerspruchsrecht gegen die Schliessung leichtsinniger Ehen ihren Grund hat.

So wenig wir daran zweifeln, dass die bestehende Armenpflege einer Reform dringend bedürftig und die Bildung anderer Armenverbände auch dann unumgänglich ist, wenn man den Grundsatz der gesetzlichen Armenpflege beibehalten will, so stehen doch nicht alle von uns vorgeschlagenen Maassregeln hiermit in einem unauflöslichen Zusammenhange. Man kann die Armenpflege einstweilen in ihrem bisherigen Zustande lassen, oder nur theilweise Verbesserungen vornehmen und doch zur Bildung von Domizilgemeinden schreiten. Dabei wird es vorzüglich darauf ankommen, auf die thatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigung und des Erwerbes der Arbeiter Rücksicht zu nehmen. Die Domizilgemeinden sollen die Kreise zusammenfassen, in welchen sich das Angebot von Diensten und die Nachfrage darnach im Allgemeinen bewegt. Den Umfang derselben nicht zu klein abzugrenzen wird ebenso sehr im Interesse der Arbeitsuchenden als der Arbeitgebenden liegen. Den Arbeitern kann es nur erwünscht sein, wenn sie auf einem möglichst grossen Gebiet völlig ungehindert lohnende Beschäftigung und wohlfeile Wohnungen suchen dürfen, und dabei innerhalb dieses Gebietes gegen eine übermässige Koncurrenz sich geschützt finden.

Ingleichen liegt es im Interesse des Lohnherren, dass die Last der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche die Errichtung der Spar- und Unterstützungsanstalten mit sich bringen, von mehreren gemeinsam getragen wird.

Weitere Bemerkungen über die den Domizilgemeinden zu gebende Verfassung u. s. w. unterdrücken wir absichtlich. Es wird zunächst darauf ankommen, der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, dass die Bildung derselben und ihre Ausstattung mit dem wichtigen Rechte der Aufsicht über Aufenthalt, Niederlassung und Schliessung von Ehen eine Nothwendigkeit geworden ist. So lange die Frage über das Ob nicht entschieden ist, würden ausführliche Erörterungen über das Wie voreilig sein.

IX. Bemerkungen über die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Maassregeln.

Vorschläge, welche darauf hinausgehen, die Freiheit des Einzelnen bei der Wahl seines Aufenthaltsortes, der Niederlas-

sung und insbesondere der Schliessung von Ehen zu beschränken, weichen so sehr von der Richtung ab, in welcher sich die öffentliche Meinung in Preussen zur Zeit noch bewegt, und sind den Grundsätzen, welche in der Gesetzgebung bisher herrschend gewesen sind, so entgegengesetzt, dass wir darauf gefasst sein müssen, diesselben als völlig unstatthafte und unausführbare, als Erzeugnisse der „grauen Theorie“ zurückgewiesen zu sehen.

Die Freizügigkeit und die Freiheit des Gewerbebetriebes werden sehr allgemein als die Palladien der persönlichen Freiheit, als die vorzüglichsten Denkmäler der Weisheit der preussischen Gesetzgebung, als die wichtigste Entschädigung für manche andere Mängel und Beschränkungen in unserer Verfassung betrachtet. Insbesondere hat es die Beamtenwelt im Allgemeinen als ein *nobile officium* angesehen und behandelt, den untersten Volksklassen die Wohlthaten — wie sie überzeugt war — dieser das Loos derselben am tiefsten berührenden Bestimmungen der Gesetze möglichst unverkümmert zu erhalten.

Es sei daher erlaubt, nachdem wir über die Befugniss und selbst Pflicht des Staates unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen solche Maassregeln zu ergreifen, ausführlicher gesprochen, noch über deren Ausführbarkeit und zu erwartende Folgen einige Bemerkungen beizufügen.

Man wird es zunächst und vielleicht mit Berufung auf die von uns selbst gegebene Darstellung der faktischen Lohnverhältnisse für ganz unzulässig erklären, dem Arbeiter die Pflicht so mannigfacher Ersparnisse und Beiträge, wie wir sie verlangt haben, aufzuerlegen. Man werde es ihm dadurch unmöglich machen, Beschäftigung aufzusuchen, sich niederzulassen und eine Familie zu begründen.

Obwohl wir indess keine zu günstigen Ansichten über die thatsächlichen Verhältnisse des Verdienstes und der Wohlhabenheit der arbeitenden Klassen in Preussen zu hegen glauben, bestreiten wir doch die Richtigkeit dieses Einwandes.

Zuerst ist hervorzuheben, dass auf die Höhe der zu fordernden Beiträge und dagegen zu gewährenden Unterstützungen für jetzt das geringere Gewicht zu legen ist. Es kommt vor allen Dingen darauf an, dass der richtige Weg überhaupt zuerst betreten und Zuversicht zu demselben gewonnen werde; dass

die aus Gründen des Rechtes und nach Anordnung der Gesetze zu gewährende Unterstützung von den Gaben der Liebe unterscheiden werde.

Es muss anerkannt werden, dass es die Pflicht des Arbeiters ist, für die Uebertragung sogenannter Unglücksfälle aus eigenen Kräften zu sorgen, und die Aufgabe des Staates, ihm zu dieser wahren Selbstständigkeit zu verhelfen.

Mögen immerhin zunächst nur geringe Ersparnisse und sehr niedrige Beiträge gefordert werden können, oder man sich anfangs vielleicht sogar darauf beschränken müssen, den Nachweis einiger Ersparnisse als Bedingung für Niederlassung und Schliessung einer Ehe zu verlangen. Die neu eröffneten Hilfsquellen werden dann freilich ungenügende sein. Doch wird dadurch nur die Einsicht geweckt werden, dass eine Erhöhung der Beiträge u. s. w. unumgänglich sei. Im Uebrigen wird der Arbeiter in der Mehrzahl der Fälle nicht schlechter gestellt sein, als jetzt, wenn er zur Ergänzung dieser ungenügenden Unterstützung ausgesprochenermassen auf die Mildthätigkeit hingewiesen wird. Denn in den meisten Fällen ist dies faktisch doch seine einzige Hilfsquelle, und wenn die Wohlhabenden sich der Anerkennung dieser Wahrheit nicht entziehen können, und sich andererseits nicht unter den Zwang einer gesetzlichen Armenpflege gestellt finden, werden sie bereitwilliger geben. Sie werden allmählig auch begreifen, dass die Ausübung der Mildthätigkeit in die Grenzen der Regel und Ordnung gebracht werden muss. Endlich ist eine wesentliche Verbesserung der Lage hilfsbedürftiger Arbeiter in den meisten Fällen schon durch eine geringe aber sichere und regelmässige baare Unterstützung erreicht. Denn thatsächlich fehlt diese auf dem Lande in der Regel ganz.

Es wird um so leichter sein, Sparkassen und Unterstützungsanstalten ins Leben zu rufen, je allgemeiner und planmässiger die Sache von den Gemeinden unter Aufsicht des Staates in Angriff genommen wird. Die Ansichten und Begriffe der Arbeiter sind, wo dieselben mit solchen Einrichtungen einmal bekannt waren, der Verbreitung und selbst der Verpflichtung zum Beitritt zu denselben keinesweges entgegen. Wo immer

Kranken- und Sterbekassen von einzelnen Fabrikherren oder Unternehmern eingerichtet sind, wird das Bestehen derselben von den Arbeitern als eine Wohlthat empfunden. Die Beiträge werden willig bezahlt, wenn auch der Fabrikherr einen angemessenen Zuschuss leistet, und den Arbeitern eine Einsicht in die Verwaltung der Kasse gestattet wird, worauf sie gewiss einen begründeten Anspruch haben. Die Schwierigkeiten für die Einrichtung oder den Fortbestand solcher Kassen entspringen in der Regel aus der Abneigung der Fabrikherren die Zuschüsse länger zu zahlen, den Arbeitern einen Antheil an der Verwaltung einzuräumen, und insbesondere aus der Isolirung der Kassen. Der letztere Umstand stellt für den Fall des Wechsels der Arbeiter einer billigen Ausgleichung der Ansprüche und Leistungen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Der behaupteten Unmöglichkeit, Ersparnisse zu erübrigen, gegenüber können wir nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass die Verbindlichkeit, bei der Aufnahme in den Gemeindeverband Zahlungen zu leisten, schon jetzt ziemlich häufig besteht, nur mit dem Unterschiede, dass diese Zahlungen nicht im eigenen Interesse des Aufzunehmenden angeordnet sind.

Um Bürger einer Stadt zu werden, musste man nach den Bestimmungen der Städteordnung nicht unbeträchtliche Bürgerrechtsgelder bezahlen. Dass die Schutzverwandten zu einer solchen Abgabe nicht angehalten werden konnten, wurde vielfach als ein Uebel und eine Ungerechtigkeit angesehen. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche den Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten aufhob, gestattete allgemein die Erhebung eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme in die Gemeinde, falls der Aufenthalt in der Gemeinde besondere Vortheile gewähre [1]). Dieselbe Bestimmung findet sich in den neu vorgelegten Entwürfen der Gemeindeordnungen.

---

1) Der §. 106 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 enthält den Passus: „Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.“ Die Städte Berlin und Breslau, in welchen diese Gemeindeordnung zur Ausführung gekommen ist, haben nicht versäumt, diesen § zur Ausführung zu bringen. In Berlin wird gegenwärtig die beträchtliche Summe von 30 Thlrn. als Bedingung der Niederlassung gefordert.

Doch ist nicht gesagt, worin diese besondern Vortheile bestehen sollen, und dass die allgemeine Benutzung der Gemeindeanstalten und Erwerbsquellen, sowie der Anspruch auf Armenunterstützung hierunter nicht zu verstehen seien.

Für die Einräumung dieser Vortheile ist die Erhebung eines Einzugsgeldes indess keine angemessene Gegenleistung.

Soll durch dasselbe das Entgelt für die Benutzung der Gemeindeanstalten entrichtet werden, so hat es die Natur einer Gemeindeabgabe. Als solche ist das Einzugsgeld sehr wenig zu empfehlen, da es weder nach den Kräften des Zahlenden, noch nach der durch ihn besonders veranlassten Mühewaltung schicklich abgemessen werden kann. Für die arbeitenden Klassen ist diese Abgabe in der Regel höchst drückend. Als Preis für besondere Vortheile kann das Einzugsgeld unter diesem Gesichtspunkte nur in wenigen Gegenden angesehen werden, da in der Mehrzahl derselben die Gemeindeanstalten auf keiner vorzüglichen Stufe der Vollkommenheit stehen.

Wird durch das Einzugsgeld der Anspruch auf Armenunterstützung erkauft, so ist der Preis für einen so ausgedehnten und eigentlich unbegrenzten Anspruch im Gegentheil zu niedrig. Die Gemeinde hat in solchem Falle von dem Zuzuge eines grossen Theils der neu sich Ansiedelnden offenbaren Nachtheil. Auf der andern Seite hat auch der Neuanziehende nur verloren. Denn der Anspruch auf ein Almosen ist für keinen selbstständigen Mann ein begehrtes Gut. Die als ein Einzugsgeld zu zahlende Summe würde oft hingereicht haben, um sich vor dem Eintreten der Hilfsbedürftigkeit wirksam su schützen.

Als Schranke gegen einen unwillkommenen Zudrang neuer Mitglieder ist ein Einzugsgeld ebenfalls unzweckmässig. Denn meistens wird gleichzeitig der Zuzug von einigen Einwohnern (die durch besondere Geschicklichkeit oder sonst gute Eigenschaften sich auszeichnen) sehr wünschenswerth, der von Anderen dagegen störend sein. Nicht aus der Zahl der Einwohner an sich entstehen die Besorgnisse, sondern aus der mit der Dichtigkeit der Bevölkerung nicht Schritt haltenden Bildung und aus einer unzweckmässigen Vertheilung der Arbeitskräfte. Die Ansiedelung eines neuen Meisters würde

durch ein Einzugsgeld in den seltensten Fällen abgewendet werden, auch ein auf Almosen rechnender Tagelöhner wird die Summe meistens noch aufzutreiben wissen, vielleicht geschenkt erhalten, durch welche er sich bei der Armenkasse einkaufen kann.

Der Versuch, das Einzugsgeld allgemein wieder einzuführen, welchen man jetzt zu machen im Begriff steht, ist eine erklärliche Reaktion gegen einen Zustand der Freiheit des Einzelnen von jeder Schranke und Verbindlichkeit, welcher so wenig dem Interesse der Gesellschaft entspricht, als er die Wohlfahrt des Einzelnen begründet. Doch bewegt sich die Reaktion wie so häufig auf der falschen Bahn, das Alte im Wesentlichen unverändert herstellen zu wollen.

Dadurch wird das Fortkommen des Einzelnen gehemmt und verhindert, und daher zuletzt auch die ganze Gesellschaft nur um so mehr mit Lasten überbürdet.

Ganz anders, wenn die Gemeinde, ehe sie in die Aufnahme oder die Gründung einer Familie willigt, die Erfüllung von Bedingungen verlangt, die nur im eigenen wohlverstandenen Interesse des Arbeiters liegen; den Nachweis von Mitteln, deren er zur Gründung und selbstständigen Führung seines Haushaltes wirklich bedarf; eine Zahlung, die mit dem dafür erlangten Gewinn in dem direktesten und günstigsten Verhältnisse steht.

Die Erfüllung der oben angeführten Leistungen als Bedingung der Niederlassung und Ehe wird sich nicht nur ausführbar zeigen, sondern auch in Kurzem als wohlthätig erweisen; die anscheinende Härte bald als weise Fürsorge anerkannt werden. Die Forderung der daran sich knüpfenden Entbehrung und Ersparnisse trifft vornehmlich die Jugend, die männliche wie die weibliche. Die Dienste der unverheiratheten Jugend werden allgemein begehrt. Es ist kein Ueberfluss, sondern ein Mangel daran. Dieselbe ist leichter beweglich und kann die vortheilhafteren Bedingungen in grösseren Entfernungen aufsuchen. Daher ist hier die Voraussetzung wohl begründet, dass gesteigerte Anforderungen an die unverheiratheten Arbeiter grösstentheils, wo nicht ganz die Lohnherren treffen werden — in sofern sie nur allgemein und gleichzeitig geltend gemacht werden.

Gerade bei den unverheiratheten Arbeitern wird eine Erhöhung des Geldlohnes den Herren auf dem Lande auch am wenigsten schwer fallen, da die Naturalverpflegung den grössten Theil der Kosten veranlasst und die Zulage von 1 bis 2 Thlrn. jährlich für Knechte und Mägde nicht als eine erhebliche Vertheuerung ihres Unterhaltes oder als eine bedenkliche Vermehrung der Wirthschaftskosten wird angesehen werden können. Auf der andern Seite ist es ausser Zweifel, dass gerade die unverheiratheten Arbeiter (Knechte und Mägde) schon jetzt meistens in dem Verhältniss sich befinden, um sparen zu können [1]. Dass diess so selten vorkommt, liegt vorzüglich daran, dass die Pflicht zu baaren Ersparnissen nicht deutlich genug erkannt, die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung nicht hinreichend geboten ist, und endlich die Sitten der Jugend nicht ernst und kräftig genug sind. Der erübrigte Groschen wird nur zu oft in der Schenke oder für Putz verausgabt. Auch im besten Falle entspricht es den Sitten unserer Arbeiterbevölkerung mehr für einen sauberen Sonntagsanzug als für einen baaren Sparpfennig zu sorgen. Die Ehe ist nicht der Lohn für lang ausdauernde Treue, und der Wunsch dieselbe schliessen zu können, feuert nicht zu verdoppelten Anstrengungen an; sondern die Sehnsucht nach Unabhängigkeit, selbst der Hang zur Trägheit (insbesondere von Seiten der Mägde) sind nur zu häufig die Triebfedern. Nicht selten soll die Ehe leider nur gut machen, was im flüchtigen Rausch der Sinne verbrochen wurde.

Gerade deswegen ist eine eindringliche und augenfällige Mahnung an die Unerlässlichkeit der Sparsamkeit und den besonderen Werth baarer Mittel um so nothwendiger. Die Kräftigung des Charakters und der Sitte ist der viel grössere Segen, neben dem Gewinn einer dauerhaften äusseren Grundlage für die häusliche Wirthschaft.

Einen thatsächlichen Beweis für die Ausführbarkeit des Wesentlichen unserer Vorschläge geben die in andern deutschen Ländern

1) Vergleiche unter anderen die Angaben in v. Lengerke's die Provinz Preussen S. 440 ff.

in Beziehung auf das Recht der Niederlassung und die Gründung einer Familie bestehenden Einrichtungen und gemachten Erfahrungen, auf welche wir daher mindestens einen flüchtigen Blick werfen [1]).

Der Grundsatz, dass den Gemeinden bei der Aufnahme neuer Mitglieder und der Schliessung von Ehen eine Stimme gebührt, wird noch in mehreren deutschen Ländern aufrecht erhalten.

Am bekanntesten ist es, dass in Baiern das entgegengesetzte System wie in Preussen vorherrschend geblieben ist. Allerdings werden die dortigen Zustände, insbesondere die grosse Zahl der unehelichen Kinder, häufig als ein Beweis für die Verwerflichkeit der dort befolgten Grundsätze angeführt.

Bemerkenswerth ist es indess gewiss, das die Bewegungen des Jahres 1848 und der folgenden keinesweges ein völliges Aufgeben des bis dahin eingeschlagenen Weges zur Folge gehabt haben, und selbst nicht einmal hierauf ihre Richtung nahmen. Bei persönlicher Anwesenheit in diesem Lande im Jahre 1849 und vielfachem Verkehr mit den unteren Volksklassen sowie mit Männern, denen die Verbesserung ihrer Verhältnisse aufrichtig am Herzen lag, hat der Verfasser zwar oft Beschwerden darüber vernommen, dass die Niederlassung und Schliessung von Ehen

1) Eine kurze Zusammenstellung der verschiedenen Systeme, welche in den Gesetzgebungen der verschiedenen deutschen Staaten in Beziehung auf Niederlassung und Verehelichung befolgt sind, giebt Julius Werner in seiner trefflichen Abhandlung über das Gemeindebürgerthum. Darmstadt 1838. Seite 192 ff. Eine nähere Darstellung über den Einfluss verschiedenartiger Bestimmungen hierüber versucht der Verfasser für das Grossherzogthum Hessen zu geben. Durch unbefangene Erwägung offenkundiger Thatsachen und durch eben so einfache als klare Erörterungen gelangt der Verfasser im Wesentlichen zu demselben Resultat, welches sich unserer Ueberzeugung aufgedrungen hat: dass die arbeitenden Klassen, wenn sie in Beziehung auf Niederlassung und Schliessung von Ehen sich gänzlich überlassen bleiben, durch die Folgen ihres Leichtsinnes und Hanges zur Unabhängigkeit leicht in einen Zustand der Armuth und sittlichen Verwilderung versinken, für welchen, — wenn er einmal vorhanden — eine Abhülfe kaum zu finden ist. Auf der andern Seite komme es darauf an, den Beschränkungen den Charakter der Willkür, oder gar eines im eigennützigen Interesse von den obern Klassen geübten Druckes zu nehmen. Vgl. auch Schüz in dieser Zeitschr., Bd. V (1848), S. 26 ff. 80 ff.

zu sehr erschwert sei; dass die bei dieser Gelegenheit geforderten Gebühren, Abgaben u. s. w. zu hoch seien, und die Ersparnisse verschlängen, welche bei der Gründung eines geordneten Haushaltes so unentbehrlich sind; dass der Tagelöhner der Willkür und oft nicht zu leugnenden Engherzigkeit der Gemeinden ohne den wirksamen Schutz einer höheren Aufsicht preisgegeben sei u. s. w. Dagegen waren dahin gehende Forderungen, dass es bei Niederlassungen und Schliessung von Ehen allein auf das Urtheil und den Willen des Betheiligten ankommen solle, welcher die Folgen seines Thuns selbst zu tragen haben werde, selbst von Demokraten nicht zum Gegenstand ihrer Programme und Losungen gemacht. Der Grundsatz, dass es bei Niederlassungen und Schliessung von Ehen darauf ankomme, ob die neue Familie ihren redlichen Unterhalt finden könne, dass die Gemeinde hierbei betheiligt sei, und ihr eine Stimme darüber zustehe, fand vielmehr auch bei den untersten Volksklassen vollkommene Anerkennung.

Neben dieser Stimmung der dabei am meisten betheiligten Volksklassen, verdient doch auch die Thatsache Beachtung, dass die Erscheinungen eines Proletariats, insbesondere auf dem Lande in Baiern nicht bekannt, und die Lohnsätze (bei einer grösseren Wohlfeilheit des Unterhaltes — sowohl der Nahrungsmittel als der Wohnungen —) höher sind, als in Preussen, insbesondere in den östlichen Provinzen.

Der Mangel an Keuschheit und Sittenstrenge kann, abgesehen von dem Einfluss anderer Verhältnisse, mit vollem Rechte der Unangemessenheit einzelner Bestimmungen und der Härte ihrer Ausübung in vielen Fällen beigemessen werden, also Umständen, welche nicht sowohl eine nothwendige Folge, sondern vielmehr ein Missbrauch und eine verkehrte Anwendung der von uns vertheidigten Grundsätze sind [1].

---

1) Das baierische Gesetz fordert als Bedingung der Niederlassung (von Lohnarbeitern), dass der Erwerb aus dem Lohne, vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden könne. Ausserdem soll auf erprobten Fleiss und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers, auf langes Verbleiben in demselben Dienst und namhafte Ersparnisse ganz vorzüglich

Weniger bekannt als die Bestimmungen der baierischen Gesetzgebung ist es, dass in Hannover durchaus dieselben Grundsätze, jedoch in milderer Ausprägung und Handhabung herrschen.

Auch dort ist die Aufnahme in eine Gemeinde, sowie die Schliessung einer Ehe zunächst an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft. Jedoch ist der Obrigkeit ausdrücklich das Recht vorbehalten, diese Zustimmung durch ihre Entscheidung zu ersetzen, also auch gegen den Willen der Gemeinde die Aufnahme oder die Ertheilung des Trauscheines anzuordnen, wenn ein zur Klasse der Handarbeiter oder Taglöhner Gehörender nicht nur arbeitsfähig ist, sondern auch wirklich am Orte ein Unterkommen und Beschäftigung findet und dabei eine sparsame Lebensweise führt [1]).

Rücksicht genommen werden. Vergl. das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, vom 1. Juli 1834. §. 2 zu IV d. Die Verehelichung wird nur gestattet, wenn zuvor ein gesetzlicher Titel der Ansässigmachung erworben ist. Es ist hieraus ersichtlich, dass es für einen Lohnarbeiter schwer ist, gegen den Wunsch und das Urtheil der Gemeinde die Ansässigkeit zu gewinnen, da über das Verhältniss der Zahl der Lohnarbeiter im Vergleich zum Bedürfniss, über den Fleiss und die Tüchtigkeit des Arbeiters nur ein subjectives Urtheil nach den Verhältnissen des Ortes und Kenntniss der Person zu gewinnen ist. Einen positiven Anhalt zur Begründung von Ansprüchen gewährt das Gesetz dem Arbeiter nicht, auch aus einem längeren Aufenthalt kann er solche nicht herleiten.

1) Die Domizilordnung vom 6. Julius 1827 verfügt im §. 3, dass ein zur Klasse der Handarbeiter oder Taglöhner Gehörender durch die Bestimmung der Obrigkeit wider den Willen der Gemeinde die Aufnahme erlangt, wenn er die Wahrscheinlichkeit, seinen Unterhalt auf längere Zeit zu finden, nachweiset. Dahin gehört besonders:

a) dass er arbeitsfähig, also nicht körperlich- oder altersschwach ist;

b) dass er Arbeit gefunden, welches er glaubhaft nachweisen muss. Ausserdem muss er

c) eine Wohnung gefunden haben.

Der §. 5 dieses Gesetzes bestimmt ferner, dass ein 5jähriger ununterbrochener Aufenthalt unter näher angegebenen Bedingungen das Recht zum ferneren Aufenthalt erwirbt. Dienstboten und Gesellen sind jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen (§. 7). Für Einwohner in diesen Verhältnissen gehört ein 20jähriger Aufenthalt dazu, um das Recht des dauernden Aufenthaltes zu begründen (§. 9).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch Verwaltungsentscheidungen theils näher festgestellt, theils ergänzt worden; eine Zusammenstellung der

Unter den angegebenen Umständen hat der Betheiligte auf das Dazwischentreten der Oberbehörde einen Anspruch. Auch berücksichtigt die hannöverische Gesetzgebung die natürlichen Ansprüche, welche der längere Aufenthalt an einem Orte gewährt; wenn auch nicht in dem Umfange, als wir das für billig erachten.

Insbesondere wird den Dienstboten und Handwerksgesellen die Möglichkeit, eine eigene Heimath zu erwerben, allzusehr beschränkt. Es ist indess klar, dass solche Mängel leicht abgeändert werden können, ohne dass dadurch das Wesentliche des Systems irgend berührt wird.

In Hannover ist noch weniger als in Baiern die Rede davon gewesen, die Grundsätze des Domizilwesens aufzugeben, obwohl man sich dort mit den umfassendsten Umgestaltungen der ganzen Verfassung und Verwaltung, insbesondere auch mit der Verbesserung des Gemeindewesens beschäftigt hat. Allerdings war es die Absicht des Ministeriums Stüve, grössere Domizilgemeinden zu bilden, und diese auch zur Grundlage der Wahlkörper zu machen, allein durch diese conservative Reformmaassregel sollten die Grundsätze, deren Erörterung uns beschäftigt hat, nicht aufgehoben, sondern vielmehr befestigt und zur Basis der Gemeinde- wie der politischen Verfassung erhoben werden.

---

wichtigeren Grundsätze, die bei diesen Entscheidungen vorgewaltet haben, ist durch das Ministerium Stüve veranlasst.

In der nächsten Verbindung mit dem Domizilwesen steht auch hier das Trauscheinwesen. Durch ein Ministerialschreiben vom 5. Oct. 1848, betreffend die Trauscheinspflicht, ist festgestellt:

„Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot eines Inländers „vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit „bei ihm eingereicht worden, woraus erhellt, dass die zu Copulirenden „oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, „wo sie sich niederlassen wollen, aufgenommen werden sollen."

Doch kann auch hier, unerachtet des Widerspruchs der Gemeinden, von der Obrigkeit der Trauschein ertheilt werden. Die Grundsätze sind natürlich im Wesentlichen die in der Domizilordnung vorgeschriebenen. Doch sind dieselben in den Verwaltungserlassen etwas näher ausgeführt und bestimmter gefasst, wesshalb wir das uns durch freundliche Vermittelung zugekommene Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg in der Anlage IV mit dem Bemerken mittheilen, dass von den übrigen Landdrosteien ähnliche Anweisungen erlassen sind.

Von einem nachtheiligen Einfluss dieser Bestimmungen auf die Sitten der Bevölkerung vernimmt man in Hannover nicht, und es dürfte schwer nachzuweisen sein, dass wir in Beziehung auf Reinheit und Strenge der Sitten Hannover voranstehen. Dagegen wird schwerlich bestritten werden können, dass Hannover weniger als wir von der Gefahr eines ländlichen Proletariats bedroht ist, dass die Löhne dort höher stehen und die arbeitenden Klassen im Allgemeinen gemächlichere Lebensweise führen als in Preussen.

Schliesslich können wir nicht umhin, zu bemerken, dass die Wahrheit: wie das Wohl der menschlichen Gesellschaft, ganz besonders aber der arbeitenden Klassen vorzüglich davon abhänge, dass die Zunahme der Bevölkerung innerhalb der Grenzen des Fortschrittes, der Bildung und der Wohlhabenheit bleibe, auch in England neuerlich auf das entschiedenste anerkannt und ebenso nachdrücklich als klar hervorgehoben ist, obwohl doch dort ein beispielloser Aufschwung der Industrie und die ausgedehntesten Colonialbesitzungen Hilfsquellen für den Unterhalt einer stets wachsenden Bevölkerung eröffnen, deren wir uns nicht erfreuen. Einer der ausgezeichnetsten und geachtetsten Lehrer der politischen Oekonomie widmet diesem Gegenstande sehr ausführliche und gründliche Betrachtungen [1], und gelangt zu dem Schlusse, dass das Loos der arbeitenden Klassen nicht verbessert werden könne, falls dieselben in Beziehung auf die Vermehrung ihrer eigenen Zahl sich nicht weise Beschränkungen auferlegen. Es sei eine falsche, aus weichlicher Sentimentalität entsprungene Humanität, ihrer Wirkung nach eine wahre Grausamkeit, ihnen diess zu verschweigen [2].

Es wird anerkannt, dass ohne die glücklichen Hilfsmittel einer mit Riesenschritten vorschreitenden Industrie und zahlreichen

---

1) Grundsätze der politischen Oekonomie von John Stuart Mill. Aus dem Englischen übersetzt und mit Zusätzen versehen von Adolph Soetbeer. Hamburg, Perthes-Besser und Mauke, 1852. Vergleiche insbesondere die Abschnitte vom Arbeitslohne Bd. I. S. 341 ff. bis 385 und Bd. II. S. 222 ff. Von dem Original ist kürzlich die 3te Auflage erschienen.

2) Siehe Mill-Soetbeer I. S. 357 f.

Auswanderung die natürlichen Neigungen der arbeitenden Klassen in England, wenigstens in ihren unteren Schichten, denselben bald ein ähnliches Schicksal bereiten würden, wie das ist, welchem die Irländer unterliegen [1]; es wird anerkannt, dass die banale Behauptung, jedes Unglück, welches die arbeitenden Klassen treffe, habe eine selbstheilende Kraft, durch die Häufigkeit der das Gegentheil darthuenden Thatsachen ihre praktische Bedeutung verloren habe [2].

Selbst gesetzliche Maassregeln zur Beschränkung der Bevölkerungszunahme werden keineswegs für unbedingt verwerflich erklärt, vielmehr ihre Anwendbarkeit mit vollem Recht nur von dem Zustand der Sitten und der öffentlichen Meinung abhängig gemacht [3]. Im Uebrigen gehen die Forderungen des Engländers nach der ernsten und strengen Natur seines Volkes noch weit über das hinaus, was sich durch Gesetze und Verwaltungsmaassregeln anordnen, ja selbst durch die Sitte überwachen lässt. Er dringt in das Gewissen jedes Einzelnen und in das Heiligthum der Ehe, welches er von der Herrschaft und Befleckung eines rein sinnlichen Triebes befreit und gereinigt wissen will. Er fordert Enthaltsamkeit auch in der Ehe und sieht in einer gänzlichen Umwandelung der Begriffe über ihre Pflichten in dieser Beziehung bei den gebildeten Ständen nicht minder wie bei den unteren Schichten des Volks die einzig mögliche und befriedigende Lösung der Frage, ob die Menschen auf die Dauer nur zwischen Krieg oder Hunger und Verzweifelung zu wählen haben [4]

---

1) Vergl. am angeführten Orte I, S. 353, 357.

2) A. a. O. I, 347.

3) A. a. O. I, 383.

4) Siehe am ang. O. S. 377—83. In der 2ten englischen Ausgabe heisst es sogar (Vol. I, p. 457): „Little improvement can be expected in morality until the producing large families is regarded with the same feelings as overfondness for wine or any other physical excess. But while the aristocracy and clergy are foremost to set the example of incontinence, what can be expected from the poor?“ — Hier geht der Verfasser offenbar zu weit, da sich abstrakte Regeln so wenig für die Zahl der Kinder aufstellen lassen, welche man zur eigenen Freude, zu ihrer gegenseitigen Förderung und zum Besten des Vaterlandes aufzuerziehen vermag, als man die Grenzen eines noch wohlthätigen Aufwandes in bestimmten Summen angeben kann. Allein eben so gewiss hat der Verfasser Recht, wenn er es für ein übel

Wir können diesen Ansichten in soweit nur auf das Vollständigste beitreten, als auch wir glauben, dass die Pflichten der Keuschheit und Enthaltsamkeit in der Ehe nicht aufhören, und die letztere insbesondere überall da anerkannt und beobachtet werden muss, wo die Mittel, die Kinder in angemessener Weise für das Leben auszurüsten, fehlen, und auch keine begründete Aussicht vorhanden ist, dieselben zu erwerben. Eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes liegt nicht innerhalb der Grenzen unserer Aufgabe.

Diese Andeutung erschien dagegen am Platze, um auch hier ausser Zweifel zu stellen, dass wir in den Gesetzen hauptsächlich Hilfsmittel zur Berichtigung der Begriffe erblicken, sie gleichsam als Grenzsteine ansehen, durch welche einzelne Punkte der einzuhaltenden Linie fest und deutlich bezeichnet werden, während es der Sitte, der öffentlichen Meinung und zuletzt wie vor Allem dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen bleiben muss, mit Hilfe dieser Leitsterne die zarte Linie zwischen dem Recht der eigenen Persönlichkeit und der Pflicht der Hingebung an das Gemeinwohl auf allen Schritten des Lebens zu erkennen und zu beachten.

X. Unterstützung aus Mildthätigkeit.

Da die Unterstützung, welche Hilfsbedürftige durch die Betheiligung an den oben erwähnten Anstalten finden können und von der Gemeinde zu erwarten haben, nach den auseinandergesetzten Grundsätzen sich nur auf bestimmte Fälle erstrecken und innerhalb gewisser Grenzen halten soll, überdiess alle Ansprüche

---

angebrachtes und folgenschweres Zartgefühl erklärt, welches vorzieht, dass bei einer der wichtigsten Angelegenheiten für die menschliche Wohlfahrt lieber Recht und Unrecht falsch verstanden und verwirrt werde, als dass man die Sache unbefangen bespreche und erörtere: „One would imagine that children were rained down upon married people direct, from heaven, without their being art or part in the matter." (I, 457.) „People are little aware of the cost to mankind of this scrupulosity of speech" (456).

Dem Verfasser entgeht auch nicht, dass die Trägheit, die klaren Gesetze der Bevölkerungsvermehrung anzuerkennen, zum Theil ihre Wurzel in der Abneigung hat, höheren Lohn zu zahlen. Cf. Mill-Soetbeer I, 381.

an die Gemeinde, wie an die Unterstützungskassen durch unsittliche Handlungen verloren gehen sollen, so werden unzweifelhaft sehr viele Fälle vorkommen, in welchen der Nothleidende auf Grund der Staatsgesetze gegen Niemand eine Forderung geltend machen kann. Indess ist es eben eine Hauptaufgabe unserer Erörterungen, nachzuweisen, dass der Mildthätigkeit ihre eigenthümliche und berechtigte Stellung neben der mit Nutzen sich stets nur auf engem Felde bewegenden Gesetzgebung eingeräumt und angewiesen werden muss. Jetzt dient die Wohlthätigkeit vielfach nur dazu, um saumselige Gemeindebeamte wegen der Vernachlässigung ihrer Pflichten zu beruhigen, eifrige in der Erfüllung derselben zu stören, und überhaupt die Einhaltung von Grundsätzen zu erschweren. Auch der Privatmann ist nun, je mehr ihm die Sache am Herzen liegt, um so zweifelhafter, auf welchem Wege er seinem Wohlthätigkeitsdrange zu genügen habe: ob er seine Gaben der Armenkasse übergeben oder vielmehr selbst die Armen besuchen solle?

Der Staat muss aufhören, Versprechungen zu geben, die er nicht halten kann, und den Gemeinden Pflichten aufzuerlegen, deren gewissenhafte und vollständige Erfüllung mit Nachdruck zu verlangen er zuletzt selbst nicht ohne Grund sich scheut.

Die Aufforderung zu Handlungen der Wohlthätigkeit und die Leitung derselben muss der Staat der Kirche überlassen; in ihre Hände hat er eine Aufgabe zurückzugeben, zu deren Lösung ihm die Mittel und Kräfte abgehen.

Untersuchungen, wie die Kirche diese Aufgabe ihrerseits zu behandeln habe, liegen ausserhalb der Grenzen, welche diesen Betrachtungen gesteckt sind. Wir erlauben uns daher über diesen Gegenstand nur zwei Bemerkungen. Das eine ist: die kirchliche Armenpflege wird nicht dadurch hergestellt, dass Geistliche den Berathungen der städtischen Armendeputationen oder anderer weltlicher Armenbehörden beiwohnen. Sie besteht ebensowenig in einer Menge nebeneinander bestehender, nur lose oder auch gar nicht zusammenhängender freiwilliger Vereine, welche durch Geistliche oder durch andere religiösgesinnte Männer ins Leben gerufen und geleitet werden [1]. Das Vorhandensein

1) Für etwas Anderes als ein Nebeneinanderbestehen freiwilliger, aus

einer kirchlichen Armenpflege kann nur da anerkannt werden, wo die Kirche durch die milden Gaben ihrer Mitglieder eben

religiösem Eifer hervorgegangener Vereine können wir die Bestrebungen, welche als Früchte der innern Mission hier in Berlin hervorgetreten sind, nicht erachten. Der Bericht des Parochial-Vereines für die innere Mission in der St. Matthäus-Gemeinde (Berlin 1851) gibt — abgesehen von der stets wohlthuenden Thatsache eines in vielen Gemüthern noch lebendigen menschenfreundlichen und religiösen Eifers — ein sehr betrübendes Bild von dem Missverhältniss zwischen der Tiefe und dem schreckenerregenden Umfang der Uebel, an denen wir kranken und der Geringfügigkeit der (menschlichen und sichtbaren) Mittel, welche zu ihrer Bekämpfung bereit stehen. Es heisst in der Vorrede sehr wahr: „die verschiedenen Stände „sind wider einander, anstatt mit einander zu gehen und für einander zu „stehen. Es ist eine Kluft zwischen ihnen, die täglich weiter reisst, wenn „sie auch auf Zeit durch äussere Ordnung und Gesetzlichkeit verdeckt wird. „Sie sind in zwei Heerlager gespalten, das eine zuweilen misstrauisch her„überblickend, aber nur zu leicht in der düstern Ruhe, die drüben liegt, und „in den Zerstreuungen des Tages die Gefahr vergessend, das andre grollend „abwartend, auch leicht zerstreut, aber unversöhnt. Die materielle Macht „kann die Ausbrüche des Grolles zurückdrängen oder wieder dämpfen. Es „ist damit Zeit gewonnen, aber weiter nichts; es ist Zeit gewonnen, um an „der Versöhnung, an der Herstellung des gesunden Zustandes zu arbeiten; „aber wenn diese unbenützt vorübergeht, so wird der letzte Betrug ärger „denn der erste“ u. s. w.

Ein wichtiges Mittel zur Ausfüllung dieser Kluft und Anbahnung der Versöhnung wurde mit Recht in der Herstellung eines persönlichen Verkehres zwischen den Wohlhabenden und Armen, in der Verbindung der Seelsorge und Sorge für Abhilfe der leiblichen Noth erblickt. Doch blieb der Verein zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auf die Kräfte eines einzigen, zu diesem Zwecke besonders berufenen Diakonen beschränkt. Die Hoffnung, dass aus der Mitte des Vereines oder sonst aus der Gemeinde sich Helfer finden würden, um den Diakon zu unterstützen und ausdauernd mitzuarbeiten, blieb unerfüllt. So konnten verhältnissmässig nur Wenige der Hilfsbedürftigen mit dem Diakonen in naher Verbindung bleiben; die Mehrzahl war seiner Pflege Monate lang entzogen und wurde nur hier und da von ihr berührt. (Vergl. am angef. Orte S. 9.)

Dass unter solchen Umständen das erwünschte Ziel einer wahrhaft kirchlichen Armenpflege nicht erreicht werden konnte, erkannte der Verein selbst auf das Lebhafteste, setzte sein Vertrauen indess in die Zukunft. Ohne Zweifel sollen wir uns durch verfehlte Versuche und vergebliche Bemühungen nicht abschrecken lassen. Denn nur wer da suchet wird finden. Indess dürfen wir auch die Lehren, welche aus dem Scheitern unserer Hoffnungen zu entnehmen sind, nicht unbeachtet lassen, sonst wälzen wir des Sisyphus Stein.

sowohl die Mittel zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen beschafft, als auch die Organe zur Verwendung derselben selbstständig aus dem Laienstande gewinnt und herausbildet. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Uebung der Mildthätigkeit mit der seelsorgerischen Behandlung der Hilfsbedürftigen Hand in Hand gehen, und durch die letztere der Gefahr vorgebeugt werden muss, welche aus blosser Nachsicht und Almosenspendung sonst unvermeidlich hervorgeht.

Wo die Kirche die Kraft nicht mehr hat, um sowohl die äusseren Mittel als auch die geistigen Kräfte zu gewinnen, deren sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Armen bedarf, wird diess ein unabweisliches Zeichen sein, dass ihren Händen der Stab entfallen ist, durch welchen Moses dem Felsen Wasser entlockte. Doch müssen wir es der Kirche selbst anheimstellen, dieses Zeichen, wie zu erkennen, so auch zu deuten.

Die zweite Bemerkung, welche wir zu machen haben, ist diese: auch wenn die Kirche nicht im Stande sein sollte, die ihr anheimfallende Aufgabe genügend zu lösen, wird durch die Aufhebung der gesetzlichen Armenpflege in der Mehrzahl der Gemeinden eine Veränderung des bestehenden Zustandes praktisch kaum herbeigeführt werden. Denn auf dem Lande hat in den östlichen Provinzen, wie oben ausführlicher dargethan wurde, die Armenpflege trotz der Gesetze faktisch überwiegend den Charakter der Privatmildthätigkeit behalten. In den Städten wird dagegen mit der Einrichtung von Krankenkassen alsbald vorgeschritten und auf die Betheiligung an den Sparkassen gedrungen werden können, und hierin — da die Sorge für Wittwen und Waisen den Gemeinden verbleiben soll — ein theilweiser Ersatz für die wegfallende gesetzliche Armenpflege mindestens insoweit zu finden sein, um keiner augenblicklichen Besorgniss Raum geben zu müssen. Im Uebrigen soll der Staat sich darüber nicht täuschen wollen, wie sehr auch er darunter zu leiden hat, wenn die Kirche zu kraftlos geworden ist, um einer ihr unzweifelhaft obliegenden hochwichtigen Aufgabe genügen zu können.

XI. Sorge für die Armen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt.

Die Einrichtung von Spar- und Unterstützungskassen und die Herstellung einer wohlgeordneten kirchlichen Armenpflege lässt gleichwohl für den Staat noch ein weites und eigenthümliches Gebiet, auf welchem er mit günstigem Erfolge für die Verbesserung des Looses der Armen thätig sein kann, so weit seine Kräfte nur immer reichen. Dahin gehören die Einrichtung von Krankenhäusern, von Wasch- und Badeanstalten, die Besoldung von Armenärzten, die Errichtung von Irrenhäusern, von Arbeitshäusern für zeitweise Unbeschäftigte und von Straf- und Besserungshäusern für Bettler und Umhertreibende.

Auch werden durch alle Weisheit der Staatsverwaltung Ereignisse nicht immer vermieden werden können, welche eine grosse Zahl von Menschen und selbst ganze Gegenden der augenblicklichen Noth und einer fortschreitenden Verarmung preis geben, wenn nicht sofortige Hilfe geschafft und der Gefahr mit grösseren Mitteln begegnet wird, als dieselben der Kirche zu Gebote stehen.

In solchen Fällen werden öffentliche Bauten, um einer grössern Zahl von Arbeitern Gelegenheit zum Verdienst zu geben, gewiss oft sehr wohlthätig und bisweilen vielleicht das einzige Mittel sein, um den unbeschäftigten Arbeitern den augenblicklichen Unterhalt zu gewähren, ohne die dazu erforderlichen Summen ganz zu verlieren.

Nur wird man zu verhüten haben, dass durch solche Unternehmungen der Zukunft nicht grössere Verlegenheiten bereitet, als der Gegenwart erspart werden; dass man nicht den Zusammenfluss von Personen und die Gründung neuer Familien in der Erwartung der Fortdauer offenbar vorübergehender Verhältnisse veranlasse, und so eine Vermehrung der Bevölkerung herbeiführe, für welche nach Beendigung der öffentlichen Arbeiten keine hinreichende Gelegenheit zum Verdienste ist.

Auch die Verwaltung der Arbeitshäuser, sowie der Straf und Besserungsanstalten erfordert die Einhaltung fester Grundsätze, und die Vermeidung sehr nahe liegender Irrthümer, wenn

aus denselben keine Störung des gewerblichen Lebens und kein nachtheiliger Einfluss auf die Sitten der arbeitenden Classen hervorgehen soll.

Wir haben indess die Grenzen, welche dem Umfange unserer Untersuchungen gesteckt sind, schon zu weit überschritten, als wir jetzt in weitere Erörterungen hierüber eingehen könnten. Wir müssen uns diess für eine andere Zeit und Gelegenheit vorbehalten.

Für jetzt werden wir genug erreicht zu haben glauben, wenn es uns gelungen ist, zur Würdigung der wichtigen und umfassenden Massregeln einen Beitrag zu liefern, deren Betrachtung uns ausführlich beschäftigt hat: der Aufhebung der gesetzlichen Armenpflege, der allgemeinen Einrichtung von Spar- und Unterstützungskassen und der Bildung von Domizilgemeinden.

Beilage I.

Aus einem landräthlichen Bericht an die Regierung zu Marienwerder über den Zustand der Armenpflege.

„Niemand, der mit Handhabung unserer Armengesetze längere Zeit zu thun gehabt, oder aus menschenfreundlicher Theilnahme den dermaligen Zustand unserer offiziellen Armenpflege — und von einer andern kann wenig die Rede sein — näher beobachtet hat, wird darüber in Zweifel sein, dass diese Aufgabe jetzt höchst mangelhaft gelöset wird.

Die städtische Armenpflege.

Wohl findet man in den Städten meistentheils eine formell geregelte Armenpflege und jährlich fast schreibt der Etat der städtischen Armenverwaltungen zu gerechter Besorgniss der Kontribuenten höher an. Aber die verabfolgten Unterstützungsbeträge sind da, wo wirklich Hilfslosigkeit eingetreten, meistens so ungenügend, dass der Arme dabei zu Grunde gehen oder sich daneben auch aufs Betteln legen muss, und hierin in der Regel einer der Autorität des Gesetzes nicht eben vortheilhaften Nachsicht begegnet. Andrerseits weiss so mancher eine monatliche Gabe zu erbitten oder auch zu ertrotzen, der bei ernstlicher Anstrengung seiner physischen und moralischen Kräfte, bei Fleiss und Sparsamkeit sich noch forthelfen könnte und würde, wenn ihm statt der bequemen baaren Unterstützung nur eine Stelle in einem streng geordneten Arbeitshause offerirt würde.

An einer der Verarmung vorbeugenden Fürsorge, die zu rechter Zeit geübt, so viele erwerbsfähig erhalten und den Armenfonds einen viel grösseren

Theil der fortdauernden Lasten für heruntergekommene Familien ersparen könnte, fehlt es durchgängig.

Bei der immer steigenden Menge der Beistand Suchenden ist man in der Festhaltung der äusseren Merkmale der Hilfsbedürftigkeit so strenge als möglich; es muss erst das Letzte verkauft, der völlige äussere Verfall mit allen legitimen Zeichen der Armuth sichtbar sein, bevor auf Unterstützung zu hoffen ist, worauf nicht eben die Besten zu speculiren wissen.

Ein leidiger Schematismus der Verwaltung, der hier eingerissen, nährt diese Uebelstände immer grösser.

Der angeblich Arme, der ein Bittgesuch macht, wird zum Armenarzt oder Kreisphysikus gewiesen, welcher seine Arbeitsfähigkeit untersuchen soll. Diese Aufgabe, die bei einem Thiere oft schwer lösbar wäre, ist es — die durch Krankheit hervorgerufenen Fälle ausgenommen, — in der Regel vollends bei dem Menschen, dessen moralische und intellectuelle Eigenschaften selbst in der niedrigsten auf Handarbeit gewiesenen Klasse die Erwerbsfähigkeit in einem Maasse bestimmen, welches durch äusserliche Untersuchung gar nicht zu erkennen ist.

Gleichwohl entscheidet der Arzt nach flüchtiger Anschauung und Betastung des Körpers, ob der Vorgeführte arbeitsfähig ist oder nicht und sein Attest wird nun die Grundlage oft lebenslänglich fortlaufender Unterstützungen. Eine Armencommission von Bürgern, der die meisten nur widerwillig und ohne Activität angehören, verwaltet diesen Zweig des Kommunalwesens in der Regel lau, oberflächlich und ohne sich in fortwährender persönlicher Anschauung zu halten. Die Einwohner aber durch eine erhöhete Armensteuer bei fortlaufenden Ansprüchen an die Privatmildthätigkeit, bei fortdauerndem Betteln unmuthig, verhärten in ihrem Interesse an der Armenpflege — bei der eigentlich jeder Menschenfreund und Christ mitthätig sein sollte — gänzlich. Höchstens wird noch Geld gegeben. Persönlicher Beistand, eine liebevolle Theilnahme, Pflege und Berathung, deren der Arme oft noch vielmehr bedarf, werden ihm wohl selten zu Theil. An Arbeitshäusern, in welchen ohne erschwerende Formen die aus Mangel an passender Arbeitsgelegenheit oder aus Arbeitsscheu Hilfsbedürftigen gewiesen werden könnten, und selbst an den nöthigen Krankenhäusern fehlt es, die grösseren Städte ausgenommen, noch fast überall.

Die Armenpflege auf dem platten Lande.

Ohne Vergleich noch übler ist der Zustand der Armenpflege auf dem Lande. Nicht eben dass es an Gaben fehlte; die städtischen wahren und Pseudoarmen holen vielmehr einen grossen Theil ihres Unterhaltes von dem Lande, wo ihnen von einigen aus Mitleid, von noch mehreren aus Furcht vor Rache eine Gabe selten verweigert wird. Aber es mangelt hier nicht nur an allen Anstalten zur gehörigen Unterbringung von Hilfsbedürftigen, sondern an jeder Organisation der Armenpflege. In früheren Zeiten, in denen hilfsbedürftige Arme auf dem Lande überhaupt noch eine Seltenheit waren, ersetzte diesen letzteren Mangel ein durch dauerndes

Untereinanderwohnen, wenig äussern Verkehr, und wichtige gemeinsame Interessen eng geschlossener Dorfsverband, in dem es auch dem Armen wohl werden konnte. Er empfing von den Bauern der Reihe nach Beköstigung, Wohnung in der Dorfshirtenkathe und zum sonstigen Bedarf ein Geschenk aus den Weidegeldern der Gemeindekasse; auch durch freie Weide für einige Stück Vieh, durch Anweisung eines Stückes Kartoffellandes auf Gemeindegrund u. s. w. wurde mancher vor völliger Verarmung geschützt. Aehnliche Hilfsquellen gewährte der gutsherrliche Verband dem Verarmten. Nachdem aber die Agrargesetze diese alten Verbindungen aufgelöst und die zahlreiche Klasse der Loosleute geschaffen haben, die bald hierher bald dorthin ziehen, mit Gutsherren und Gemeinden nicht leicht in nähere Verhältnisse treten, das Einschreiten der Armenpflege aber viel öfter nothwendig machen als früher, hat sich der Charakter und das Bedürfniss der Armenpflege auf dem Lande völlig verändert. Wer Unterstützungsansprüche macht, wendet sich damit nothgedrungen alsbald an die königlichen Behörden. Er wird über seine heimathlichen Verhältnisse vernommen, ärztlich untersucht, und sofern sein Antrag danach begründet scheint, der betreffende Ortsvorstand zur entsprechenden Fürsorge angewiesen. Nun werden von diesem Einwendungen erhoben, deren Untersuchung oft Monate lang dauert und während deren bei dem Zustande der Dorfverwaltung eine vorläufige Unterstützung in der Regel nicht zu erzwingen ist. Bleibt der Gemeinde endlich kein Ausweg, so dringt sie auf Naturalverpflegung der Reihe nach, wohl wissend, dass selbst dann, wenn Abbauten die Ausführung nicht völlig unmöglich machen, die Art, wie eine so erzwungene Armenpflege von den meisten einmal gewährt wird, auch dem Geduldigsten das Wiederkommen verleidet. So verkommen auf dem Lande die meisten Armen und ernähren sich nur durch Bettelei, die sie unverhohlen treiben.

Waisenkinder wachsen beim Viehhüten auf und an Schulunterricht ist nicht zu denken. Den Behörden fehlt es bei der Grösse der Districte, der Unzuverlässigkeit und Hartherzigkeit interessirter Ortsvorsteher mit dem regsten Willen an Organen, um ihre Festsetzungen in volle Wirksamkeit zu setzen und darin zu erhalten. Mag sich der Arme bei dem Meilen weit entfernten Rent- oder Landrathamte beschweren. Wohl wird untersucht und entschieden, aber ehe untersucht ist, und die Entscheidung zur genügenden Ausführung kommt, kann der Beschwerdeführer, wenn er sich nicht selbst hilft, längst verhungert sein. Es macht dabei wenig Unterschied, ob der Verarmte lange oder kurze Zeit im Dorfe gewohnt. Nach 10 und 20jährigem Aufenthalt von Einwohnerfamilien findet man doch dasselbe Sträuben der Gemeinde, etwas Genügendes zur Beihilfe zu thun, eben weil zwischen den Bauern und den Einwohnern, die meist auswärts arbeiten, ein näheres Verhältniss durch die Nachbarschaft der Wohnung noch gar nicht begründet und der Bauer überhaupt im Allgemeinen auch hartherzig ist. Dass schwer erkrankte Personen, deren wenn auch nur vorläufiger Pflege sich ein Dorf nicht unterziehen will, ausgepackt und oft ganz im Stillen in

einem andern Dorfe abgeladen werden, ist keine Seltenheit. Hierzu kommt nun die wirkliche Unzulänglichkeit so vieler Ortsverbände, die oft nur aus wenigen Bauern oder aus unbemittelten Käthnern und Einwohnern bestehen, welche selbst kaum das Leben haben. Dennoch sind diejenigen Bedürftigen, die den ärmsten Kommunen angehören, so wie die nach den Kriterien des Armengesetzes Heimathslosen gerade am glücklichsten zu schätzen. Denn hier tritt der Landarmenfonds ein, der die Armen unvergleichlich besser honorirt, als die wohlhabendsten Kommunen.

Der Landarmenverband.

Die Verbindlichkeit des Landarmenfonds für die unbemittelten Kommunen einzutreten, datirt erst seit dem 31. December 1842. Aber es wird bei der grossen Menge solcher Kommunen davon nothgedrungen ein so lebhafter Gebrauch gemacht und die Zahl der heimathlosen Armen ist bei der wachsenden Beweglichkeit der Arbeiterklasse und der zunehmenden Bekanntschaft mit dieser Hilfsquelle so im Zunehmen, dass der Landarmenfonds bestimmt zu sein scheint, unserm Vaterlande dieselben Erfahrungen zu bereiten, die England mit der Armentaxe gemacht hat. An fortlaufenden Unterstützungen aus dem Landarmenfonds sind nach einer Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt gezahlt: 1844 — 9455 Rthlr.; 1845 — 10,114 Rthlr.; 1846 — 10,887 Rthlr.; 1847 — 13,361 Rthlr.; 1848 — 14,095 Rthlr.; 1849 — 14,500 Rthlr.

Zu dieser bedenklichen Progression trägt aber die ungenügende Organisation der Verwaltung dieses Fonds nicht wenig bei. Drei Mitglieder einer kreisständischen Landarmenkommission geben in der Regel durch schriftliches Votiren die der Entscheidung zu Grunde liegenden Gutachten über Unterstützungsgesuche Heimathloser oder unbemittelten Kommunen angehöriger Armen. ab, und es kann bei dem grossen Umfang der meisten Kreise von keinem lebendigeren Eingehen auf das Bedürfniss und noch weniger von der Kontrole seiner Fortdauer die Rede sein. Nicht allein aber die Aussicht auf bessere Unterstützung, sondern noch mehr die leicht in Wirkung tretende Bemühung der ländlichen Ortsverbände, sich Personen fern zu halten, deren Verarmung sie bevorstehen sehen, muss den Zudrang bei dem Landarmen- und dem städtischen Armenverwaltungsfonds beständig vermehren. Dem alternden oder kränkelnden Einwohner verlängert der Gutsherr den Kontract nicht. Dorfbewohner verabreden sich, ihn nicht in Miethe zu nehmen. So geht er umher und wird, da er überall nur vorübergehend geduldet wird, entweder Landarmer, oder fällt, wenn es ihm gelingt in einer Stadt Wohnung und Arbeitsgelegenheit zu finden, mit seiner meist zahlreichen Familie früher oder später hier der Armenpflege anheim.

Durch solche Erfahrungen gereizt, suchen nun oft auch die Städte Personen, die, obwohl noch erwerbsfähig, doch ihre nicht ferne Verarmung fürchten lassen, auf jede Weise den Anzug zu erschweren oder sie wieder los zu werden und Mancher, der sich noch längere Zeit helfen könnte, wird dadurch mit der grössten Härte erst hilflos gemacht. Welcher Gesinnungs-

weise der Wohlhabenderen gegen die Armen, und dieser gegen jene dabei immer mehr um sich greift, bedarf keiner Ausführung. Ein edles menschenfreundliches Verhältniss ist es selten. Wie dort das Mitleid, so erlischt hier die Dankbarkeit für das, was so oft im Wege der Beschwerde und Execution von oben her allein zu erlangen ist. Der Glaube an ein der Armenpflicht der Kommunen entsprechendes Recht des Armen auf Unterstützung fasst immer weiter Wurzel. Die Unwürdigsten machen die meisten Prätensionen und die empfangenen Gaben werden ohne Dank als Schuldigkeit angenommen.

Beilage II.

Untersuchungen über das Sparkassen-Wesen in Preussen.

Die grosse Bedeutung des Sparkassenwesens ist von der preussischen Regierung seit längerer Zeit anerkannt. Das Reglement vom 12. Dec. 1838 betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens (Gesetz-Sammlung S. 5) legt ein Zeugniss für die Aufmerksamkeit ab, welche die Staatsverwaltung dem Gegenstande widmete. Indess erlangten die Sparkassen dessen ungeachtet nicht die wünschenswerthe Verbreitung, noch erfreuten sie sich überall der Entwickelung und Theilnahme, welche sie zu einem wirksamen Heilmittel gegen die Entstehung und die Fortschritte des Pauperismus hätte machen können.

Die Anerkennung dieser Thatsache veranlasste die preussischen Kammern sich wiederholt mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Die 2. Kammer setzte in dem Winter $18^{50}/_{51}$ und in dem darauf folgenden $18^{51}/_{52}$ Kommissionen ein, welche über die Verhältnisse der Geldkreditinstitute des Landes Untersuchungen anstellten und bei dieser Gelegenheit auch die Sparkassen in den Kreis ihrer Erörterungen zogen. Die Ergebnisse dieser Berathungen sind in zwei dankenswerthen Berichten zusammengefasst (Nr. 325 der II. Session der 2. Kammer S. 95 ff. (v. Prittwitz, Berichterstatter) und Nr. 266 der III. Session der 2. Kammer (Berichterstatter Körner), welche einen schätzenswerthen Beitrag zur Würdigung und Aufklärung des Gegenstandes bilden.

In dem ersten Berichte (erstattet von v. Prittwitz) ist die Wichtigkeit dieser Angelegenheit überzeugend nachgewiesen, und die Gesichtspunkte, auf deren nähere Erörterung es vorzüglich ankommt, sind klar hervorgehoben. Zu einer erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes und einer Erledigung der sich erhebenden Streitfragen gebrach es indess einmal an Zeit, und zweitens gebrach es an dem dazu nöthigen Material. Die Regierung selbst räumte ein, sich zur Zeit nur im Besitze sehr unvollständiger Materialien zu befinden, und erklärte das Bedürfniss gefühlt zu haben, die ganze Angelegenheit des Sparkassenwesens einer Prüfung zu unterwerfen und auf eine weitere Ausbildung der Institute hinzuarbeiten (siehe den Bericht S. 100). Die in der folgenden Session wieder niedergesetzte Kommission konnte ihrer Aufgabe eine längere Zeit widmen und erfreute sich der Mittheilung eines reicheren Stoffes für ihre Bearbeitung. Die Regierung

legte ihr die Statuten von 217 Sparkassen vor, deren Vergleichung dazu benützt werden konnte sowohl die Mängel in der Einrichtung einzelner Sparkassen zu erkennen, als diejenigen Punkte zu bezeichnen, bei welchen eine Verbesserung und Erweiterung des Reglements vom 12. Dec. 1838 wünschenswerth erschien. Jedoch konnten die Untersuchungen auch dieser Kommission nicht zu einer solchen Uebereinstimmung und Sicherheit der Ansichten führen, welche sie zu umfassenden Reformvorschlägen befähigt hätten. Auch sie bekannte, nicht in dem Besitze des genügenden Materials zu sein; auch damals stand dasselbe der Regierung nicht zu Gebote (vgl. den Bericht von Körner S. 54). Es fehlte nämlich an einem Nachweis der Resultate der verschiedenen Sparkassenverwaltungen; aus den Statuten allein und aus deren Verschiedenheit konnte kein Beweis für die grössere Zweckmässigkeit der einen vor der anderen, noch eine Erklärung der betreffenden Abweichungen aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse entnommen werden. So konnte die Untersuchung nur subjective Ansichten begründen, die Vergleichung der Statuten nur die Gesichtspunkte für eine Prüfung der Verwaltungsergebnisse herausstellen.

Um zu einem allgemein überzeugenden Resultat zu gelangen, hätten die Ansichten und Anträge auf Thatsachen gegründet und durch diese bewiesen werden müssen. Dazu wären dann nicht nur Berichte der einzelnen Sparkassen über die Resultate ihrer Wirksamkeit, sondern ohne Zweifel auch Rückfragen an die einzelnen Institute nach Maassgabe des gewonnenen Standpunktes und der vorgeschrittenen Einsicht erforderlich gewesen (vergl. den Bericht S. 54).

Eine sehr schätzenswerthe Ergänzung der bezeichneten Mängel dieser Kommissionsberichte bilden die Arbeiten des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, welcher in seinen Mittheilungen eine Reihe von Aufsätzen über das Sparkassenwesen und sehr lehrreiche Nachrichten über die Verwaltungsresultate der wichtigsten Sparkassen in Deutschland veröffentlicht hat (vergl. insbesondere die Hefte VII. u. VIII. zweite Abtheilung S. 145; X, XI. Seite 17 ff. und XIII. S. 19 ff.). Die Ergebnisse dieser Mittheilungen sind ebenso merkwürdig als erfreulich.

Es scheint hiernach ausser Zweifel, dass die Sparkassen eine sehr viel grössere Theilnahme und Wirksamkeit, insbesondere auch unter der ländlichen Bevölkerung finden können als sie gegenwärtig im Allgemeinen bei uns haben.

Eine sehr viel grössere Leichtigkeit für die Benützung der Sparkasse, tägliche Annahme von Einlagen bis zu einem sehr niedrig gestellten Minimum (etwa 5 Sgr.), sofortige Rückzahlung bis zu einem Betrage, der die gewöhnlichen Bedürfnisse des gemeinen Mannes befriedigt (etwa 10 Rthlr.) dürfte hiernach ohne grosse Belästigung oder Gefahr für die Verwaltung bei allen Hauptkassen erreichbar sein. Das Beispiel einiger Sparkassen lehrt, dass eine geschickte Verwaltung sogar die sofortige Rückzahlung auch grösserer Summen in der Regel möglich macht, wenn schon der Sicherheit wegen

der Verwaltung vorbehalten bleiben muss, nach Befinden von der Kündigungsfrist Gebrauch zu machen.

Noch wichtiger ist die durch das Beispiel der niederlausitzischen, ferner der böhmischen Sparkasse zu Prag, und insbesondere der im hannöverischen Amte Fallingbostel-Soltau bestehenden Sparkassen dargethane Erfahrung, dass die bei uns oft sehr weit gehende Beschränkung des Maximums der Guthaben, oder das Bestreben die Mittelklassen von der Benützung der Sparkassen zur Aufbewahrung ihrer Baarbestände abzuhalten und auszuschliessen, im Interesse der Sicherheit der Kasse nicht nöthig ist. Es zeigt sich im Gegentheil, dass durch die Erweiterung des Wirkungskreises und die Befriedigung eines auch für die Mittelklassen vorhandenen Bedürfnisses, nur Mittel gewonnen werden um die Anstalt auch den ärmeren Klassen nützlicher und zugänglicher zu machen.

Ebenso wichtig sind die für die Benutzung der eingelegten Kapitalien gemachten Erfahrungen. Die Unterstützung der Landwirthschaft, wie des Handels und der Gewerbthätigkeit durch Darlehen, die Verbesserung des Realkredits, wie des persönlichen, erwies sich nicht nur mit den Rücksichten einer gewissenhaften Verwaltung wohl vereinbar, sondern vielmehr als die sicherste Grundlage der ganzen Thätigkeit. Darlehen auf Hypotheken und persönliche Schuldverschreibungen konnten auch in schwierigen Zeiten und nach dem Bedürfniss wieder eingezogen werden, indess das in Papieren angelegte Kapital nicht ohne schwere Verluste zu realisiren war (vergl. hierüber die Nachrichten über die Verwaltung der Sparkassen in der Niederlausitz; zu Prag, zu Herford und Fallingbostel-Soltau in den Mittheilungen des Central-Vereins u. s. w. Heft X. S. 49, 58 ff.; XIII, Seite 19; 57 ff.).

Genug, es zeigt sich dass die Sparkassen in Wahrheit dem Verkehr alle die Vortheile leisten können, welche die Privatbanken demselben in Schottland gewähren, ohne dass wir zu dem für unsere Verhältnisse bedenklichen Mittel zu schreiten brauchen, solchen Anstalten die Ausgabe von Noten zu gestatten; dass durch sie auch dem kleineren Grundbesitzer und Hausbesitzer die Hülfe zugewendet werden kann, welche durch eine Erweiterung des landschaftlichen Kreditsystems für diese Verhältnisse sich schwerlich wird erreichen lassen.

In dem Amt Fallingbostel-Soltau hat sich der ganze Geldverkehr der ganzen (ländlichen) Umgegend bei der Sparkasse concentrirt, worin doch der wesentliche Vortheil der Banken zuletzt liegt (siehe die Mittheilungen des Central-Vereins u. s. w. Heft XIII. Seite 21; vergleiche auch die im Berichte v. Prittwitz's, Seite 97 und 105 ff. vorgetragenen Ansichten). Wir haben von dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen noch weitere Früchte seiner dankenswerthen Bemühungen zu erwarten. Doch können wir nicht umhin zu bemerken, dass alle durch die Kräfte von Privatpersonen und Privatvereinen gemachten Anstrengungen schwerlich hinreichen werden, die angedeuteten Erfahrungen in einer so überzeugenden und schlagenden Weise darzuthun, dass dem gegenüber jeder Widerspruch schwindet. Die

Sorge vor den Gefahren des Missbrauchs, die Ansicht von der Nothwendigkeit den Geldverkehr strenge zu überwachen und die Wirksamkeit der Sparkassen in enge Grenzen einzuschliessen, ist bei unseren Staats- und Verwaltungsbehörden wohl noch zu verbreitet, als dass von Privatpersonen gesammelte Nachrichten hinreichen sollten, anderen Ueberzeugungen hier alsbald Bahn zu brechen. Dazu dürfte die Anstellung von Untersuchungen von Seiten einer amtlichen Behörde unter Controle der Oeffentlichkeit und Mitwirkung der Regierung selbst nöthig sein; Untersuchungen wie sie eine durch das Parlament (Kammer und Regierung) niedergesetzte Kommission am erfolgreichsten anstellen kann, bei uns indess bis jetzt noch nicht angestellt hat (vergl. den Aufsatz des Verfassers über die Kommissionen der preussischen Kammern in dieser Zeitschrift 1852. S. 676 ff. und 683 f.)

Beilage III.

Bemerkungen über die in Berlin bestehenden Unterstützungskassen.

Eine Nachweisung der überhaupt im preussischen Staate bestehenden Vereine zur gegenseitigen Unterstützung ist bis jetzt nicht veröffentlicht; auch werden bis jetzt wohl kaum amtliche Nachrichten über die Zustände derselben für die ganze Monarchie nach einem bestimmten Plane gesammelt. Die Bestimmungen der Gewerbegesetze von 1845 und 1849 über die Einrichtung von Krankenkassen für Gesellen und Fabrikarbeiter werden jetzt erst allmählig durchgeführt und dadurch den Behörden Veranlassung gegeben von dem Vorhandensein und dem Zustande solcher Kassen nähere Kenntniss zu nehmen.

Ueber die in Berlin bestehenden Unterstützungskassen liegen bereits einige Nachrichten vor, deren Vergleichung lehrreich ist, wenn sie schon nicht genügen um ein sicheres Urtheil über den Zustand dieser Anstalten zu fällen. Hiernach bestehen im Ganzen — abgesehen von den Innungskassen für Meister über welche uns keine Angaben zu Theil wurden — bereits 130—140 solcher Kassen, an denen sich im Ganzen einige 80,000 Mitglieder betheiligten und welche überhaupt in einem Jahre die Summe von rund 97,000 Rthlrn. an Unterstützungsgeldern auszahlten.

Bei diesen Kassen sind zwei Arten oder Klassen von einander zu unterscheiden, welche wir der Kürze wegen mit den üblichen Namen der Gesellen-Kranken-, und der allgemeinen Sterbekassen bezeichnen wollen. Sie beruhen auf verschiedener gesetzlicher Grundlage und zeigen abweichende Verhältnisse, obwohl beide die Zwecke einer Kranken- und Sterbekasse vereinigen.

Die Gesellen-Kranken-Kassen unterliegen den mehr erwähnten Bestimmungen der Gewerbegesetze vom 17. Jan. 1845 und 9. Febr. 1849, und des in Gemässheit derselben erlassenen Ortsstatuts vom 1. August — 1. Novemb. 1850, wonach alle am Orte befindlichen Gesellen verpflichtet sind Beiträge an die Kasse zu zahlen, welcher sie zugewiesen werden. Diese Kassen stehen unter Aufsicht des Magistrats.

Die allgemeinen (Kranken- und) Sterbekassen sind freiwillige Vereine, deren Statuten jedoch der Genehmigung des Ober-Präsidenten und deren Verwaltung der Aufsicht der Polizeibehörden unterliegen. Wegen der Regelung der wenigen, jedoch durch die Zahl ihrer Mitglieder bedeutenden, Unterstützungskassen für die Fabrikarbeiter sind erst Einleitungen getroffen.

Bei den Gesellenkassen nimmt die Bewilligung laufender Unterstützungen in Krankheitsfällen die Mittel der Kasse vorzugsweise in Anspruch, obwohl auch Beiträge zu den Kosten der Beerdigung daraus gewährt werden. So wurden im Jahre 1851 im Ganzen rund 30,000 Rthlr. für den Zweck der Krankenpflege und nur 4000 Rthlr. an Sterbegeldern gezahlt. Dies erklärt sich dadurch, dass die Theilnehmer in der Regel noch im Jugendalter stehen, und bei Veränderung ihres Standes — d. h. wenn sie Meister werden — so wie bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes aus der Kasse ausscheiden. So ist natürlich die Zahl der Sterbefälle im Vergleich zur Mitgliederzahl gering. Die Verbindung der Sterbekasse mit der Krankenkasse ist, wie schon bemerkt, nicht vortheilhaft. Die Berlin verlassenden oder sich selbstständig niederlassenden Gesellen verlieren die an die Sterbekasse gezahlten Beiträge; dazu wird die klare Einsicht in den Zustand der Kasse erschwert. Bis jetzt werden die Beiträge für beide Zwecke nicht von einander getrennt; in der Regel werden jährlich 2 Thlr. (monatlich 5 Sgr.) gezahlt, woraus die Krankengelder (meistens 1 Thlr. die Woche, neben freier Medizin und ärztlicher Behandlung) und die Sterbegelder zu bestreiten sind. Ob diese Beiträge hinreichend sind um den Verpflichtungen zu genügen, lässt sich aus den vorliegenden Materialien nicht hinreichend übersehen. Denn es sind daraus weder die durchschnittliche Zahl der Krankheitsfälle noch der Sterbefälle zu entnehmen. Wahrscheinlich sind die Beiträge mit Rücksicht auf die übernommene Last Sterbegelder zu zahlen, zu gering bemessen. Mindestens sind die gesammelten Bestände dieser Kassen (im Ganzen rund 18,500 Thlr.) gegen die Zahl der Mitglieder (25,000), welche Ansprüche auf Auszahlung eines Sterbegeldes im Todesfalle haben, gewiss nicht erheblich zu nennen; die Möglichkeit den Verpflichtungen zu genügen, beruht offenbar auf dem fortdauernden Zutritt neuer Mitglieder.

Noch weniger dem Zwecke entsprechend als die Verbindung der Kranken- und Sterbekasse ist der Umstand, dass aus diesen Kassen noch Ausgaben ganz anderer Art, nämlich die Miethe für die Herberge, Gehälter und Remunerationen an den Ladenmeister, Altgesellen, und Delegirte, Anschaffung von Utensilien u. s. w., genug Ausgaben für Innungszwecke bestritten werden. Dieselben sind nicht unbedeutend, wenn die Zahl der Gesellen eines Gewerks gross ist. Zu diesen Zwecken einen Beitrag zu leisten haben alle diejenigen keine Veranlassung, welche der Innung nicht angehören. Ein grosser Theil der Gesellen betheiligte sich vor dem Jahre 1849 nicht mehr an der Innung und es lag auch nicht in der Absicht der Verordnung vom 9. Februar sie dazu — d. h. zu einem Beitrage für die Her-

bergsmiethe u. s. w. — zu nöthigen. Die Vermischung dieser Ausgaben bildet nun insbesondere eine Schwierigkeit für die sonst gewiss wünschenswerthe Vereinigung der in Fabriken und der von Handwerksmeistern beschäftigten Gehülfen desselben Gewerbes; sie verhindert noch mehr die Verschmelzung von Kassen solcher Gewerke, die eine zu geringe Mitgliederzahl haben, um ohne Gefahr und ohne Belästigung für die Theilnehmer für sich allein zu stehen. Von den vorhandenen 73 Verbindungen der Gesellen zählten 45 unter 160 Mitglieder, mehrere (16) unter 50 und einige (4) sogar unter 20 Mitglieder. Auf so geringe Zahlen lassen sich keine auch nur einigermassen zuverlässige Durchschnittsverhältnisse für Beitrag und Ansprüche gründen, um so weniger, da die Zahl der beschäftigten und hiernach beitragsfähigen Gesellen sich oft sehr plötzlich und erheblich ändern kann.

Zu der Unterhaltung der Gesellenkassen leisten die Meister gegenwärtig keine Zuschüsse, und es liegt zur Zeit auch nicht in der Absicht der städtischen Behörden, von dem §. 57 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 Gebrauch zu machen, um sie dazu zu verpflichten. Der dafür angegebene Grund ist, dass eine grosse Zahl von Meistern keine Gesellen beschäftigt, oder doch nur vorübergehend, und im übrigen oft in grösserer Dürftigkeit lebt als die Gesellen selbst. Indess scheint dieser Grund doch nicht durchgreifend, um die Meister überhaupt von jedem Zuschusse zu entbinden. Man könnte sehr wohl die davon befreien, welche keine Gesellen beschäftigen und in notorisch dürftiger Lage sind, dagegen die wohlhabenden dazu heranziehen.

Endlich ist zu bemerken, dass dem Recht der Stadt die Gesellen zur Zahlung der Beiträge zu nöthigen, diese selbst zu regeln und die Aufsicht über die Verwaltung zu führen keine Pflicht dahin gegenüber steht, die Ansprüche der Beitragenden zu gewährleisten. Dass die Stadt die Bürgschaft dafür übernehme, erscheint ebensowohl im Interesse der Gerechtigkeit gegen die Mitglieder erforderlich als zweckmässig, um diesem Institute die volle Aufmerksamkeit der Behörden zuzuwenden.

Die Verhältnisse der freiwilligen Vereine für Krankheits- und Todesfälle sind in vieler Hinsicht noch weniger befriedigend, als die der Gesellenkassen. Zwar sinkt die Zahl der Mitglieder bei keiner zu der Geringfügigkeit herab, die einen entschiedenen Mangel vieler Gesellenkassen bildet. Indess kann bei allen eine Verminderung der Zahl und selbst eine Auflösung der Kasse durch den Mangel an Zutritt neuer Mitglieder und durch Ausscheiden älterer jeder Zeit herbeigeführt werden. Um so mehr müssten diese Kassen hiernach auf durchaus haltbarer Grundlage errichtet werden. Diess ist indess, soweit sich aus den ungenügenden Materialien ein Urtheil gewinnen lässt, schwerlich der Fall.

Obwohl unter den Mitgliedern wegen ihres vorgerückteren Alters Krankheitsfälle häufiger sein müssen als bei den Gesellen, und die Sterbekassen von ihren Verbindlichkeiten gegen ein Mitglied durch Veränderung des Standes und Wohnorts nicht befreit werden, sind die verlangten Beiträge nicht höher als die an die Gesellenkassen zu zahlenden, sondern meistens sogar

niedriger; nämlich für einen Mann etwa $1^1/_3$ Thlr. jährlich, für ein Ehepaar 2 Thlr. jährlich — d. i. soviel als der Geselle allein bezahlt. Die Ehefrau hat allerdings auf Krankengeld keinen Anspruch; indess ist das Sterbegeld im Vergleich zu dem Beitrage ziemlich hoch (20—30 Thlr.). Ansprüche auf Auszahlung des vollen Sterbegeldes werden oft schon $^1/_2$ Jahr nach dem Eintritt eingeräumt; bei keiner Kasse länger als 4 bis 6 Jahre hinausgeschoben. Abstufungen des Beitrags je nach Verschiedenheit des Alters werden nicht gemacht.

Im Vergleich zur Mitgliederzahl — (im Ganzen sind 57,000 Personen an diesen Kassen betheiligt) — sind die Bestände derselben auch nicht erheblich (im Ganzen haben die 66 Sterbekassen einen Bestand von 119,000 Thlrn.). Hiernach beruht die Zahlungsfähigkeit derselben wahrscheinlich ebenfalls auf dem fortdauernden Zutritt neuer Mitglieder.

Die Unzulänglichkeit der Beiträge würde ohne Zweifel schon klar zu Tage getreten sein, wenn nicht die an Krankengeld gezahlten Summen so unbeträchtlich wären. Es findet hier gerade das umgekehrte Verhältniss wie bei den Gesellenkassen statt; die Krankengelder bilden den bei weitem geringeren Theil der Ausgabe. Im Jahre 1851 wurden nämlich an Sterbegeldern rund 50,000 Thlr., an Krankengeldern dagegen nur 13,000 Thlr. gezahlt; das heisst an Sterbegeldern wurde von diesen Kassen beinahe das vierfache der an Krankengeldern gewährten Summe gezahlt, während bei den Gesellenkassen umgekehrt zu den Beerdigungskosten noch nicht $^1/_4$ der zur Krankenpflege verwendeten Summe beigetragen wurde. Die Gesellenkassen zahlten an Krankenpflegegeldern für den Kopf im Jahre ca. 1 Thlr. 6 Sgr., die Sterbekassen nur etwa 7 Sgr. Dieser grosse Unterschied kann nicht auf einer geringeren Zahl der Krankheitsfälle beruhen, da diese bei dem durchschnittlich höheren Alter der Mitglieder vielmehr häufiger sein müssen. Er wird auch nicht dadurch genügend erklärt, dass die bewilligte Unterstützung in der Regel geringer ist als bei den Gesellen — nämlich meistens 20 Sgr. wöchentlich, während die Gesellen 1 Thlr. verabreichen und dabei noch die Kosten des Arztes und der Medizin übernehmen. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass der grössere Theil der Ehemänner die Unterstützung in Krankheitsfällen theils wegen ihrer Geringfügigkeit für seine Verhältnisse, theils wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten nicht in Anspruch nimmt.

Wie dem auch sei, so viel ist klar, dass die in Berlin bestehenden freiwilligen Vereine zur gegenseitigen Unterstützung für die Krankenpflege sehr wenig leisten, und also auch hier wenn schon in entgegengesetzter Richtung wie bei den Gesellenkassen die Verbindung von Sterbe- und Krankenkassen sich nicht als zweckmässig erweist.

Um sicherer über die Verhältnisse der erwähnten Kassen zu urtheilen, müssten vollständigere Nachrichten über dieselben vorliegen; theils die Ergebnisse ihrer Verwaltung für eine Reihe von Jahren, theils Auskunft über mehrere Punkte, worüber die Angaben jetzt fehlen. Die vorstehenden

Bemerkungen haben auch nur den Zweck darauf aufmerksam zu machen, dass sich schon jetzt bedeutende Interessen an diese Institute knüpfen und andrerseits ihre Lage noch nicht als eine befriedigende angesehen werden kann.

Beilage IV.

Ausschreiben der k. Landdrostei zu Lüneburg, die Ertheilung der Trauscheine betreffend. Lüneburg, den 5. October 1840.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, dass die Obrigkeiten bei Ertheilung der Trauscheine, namentlich wenn die Verheirathung von Handarbeitern, Tagelöhnern oder geringen Handwerkern in Frage kommt, nicht immer nach richtigen Grundsätzen verfahren.

Wir theilen daher denselben nachstehend die Grundsätze mit, nach welchen dieselben sich im Wesentlichen rücksichtlich dieses Gegenstandes zu richten haben.

Wie im Allgemeinen bei entstehendem Widerspruch der Gemeinde die Frage, ob der Trauschein ertheilt werden soll, nach den durch diensame Erkundigungen aufzuklärenden Verhältnissen der Verlobten und der vorhandenen Wahrscheinlichkeit, sich und ihre Nachkommenschaft erhalten zu können, sich entscheidet; so darf namentlich auch bei Handarbeitern, Tagelöhnern und geringen Handwerkern die Ertheilung des Trauscheines in der Regel weder von der Bestellung einer Bürgschaft für den Verarmungsfall noch von der Nachweisung eines gewissen Geldvermögens abhängig gemacht werden. Vielmehr wird als Regel angenommen werden müssen, dass dergleichen Leute des Vermögens sind, sich und eine künftige Familie zu ernähren:

1) wenn sie gehörig arbeitsfähig sind;
2) wenn das Gewerbe wovon sie sich und eine Familie erhalten wollen, an dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt ist;
3) wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt haben;
4) wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehört, versehen sind, und
5) wenn sie eine Wohnung gefunden haben.

Indem wir diese Grundsätze den Obrigkeiten zur Beachtung vorzeichnen, haben wir jedoch nicht unbemerkt lassen wollen, dass vorhandene besondere Umstände ein Abweichen von denselben begründen können, und dass daher in jedem einzelnen Falle noch immer Manches dem pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeit überlassen bleiben muss.